Neubau des Äußeren Ringes in Worms zwischen Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße B 47 neu

Rheinland Dfalz

Stadt Worms

Nächster Ort: Leiselheim / Pfiffligheim

Baulänge: 2,000 km

Von NK 6315 062
nach NK 6315 051

PLANFESTSTELLUNG Deckblatt - Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG -

Aufgestellt: Stadtverwaltung Worms	
Worms, den 10.03.2023 gez. i.A. Böttner	



Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	8
3	Relevanzprüfung	.10
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	.10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz	
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	.14
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.	
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	. 15
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	.15
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	.15
	5.1.2.1 Säugetiere	.15
	5.1.2.2 Reptilien	.35
5.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie	. 42
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen fü	ür
	eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	.79
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	. 79
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	.80
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
6.3	Keine zumutbare Alternative	. 81
7	Fazit	.81

Literaturverzeichnis

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Worms plant den Neubau des "Äußeren Rings" zwischen Nievergoltstraße / Winzerstraße (K1) und der B 47 neu. Die Neubaustrecke stellt als ein Teilstück einen Lückenschluss des Äußeren Ringes in Worms dar, der die B 47 neu mit der B 9 durch eine Umgehung der Innenstadt miteinander verbindet. Der Neubauabschnitt verläuft auf einer Länge von ca. 2,0 km zwischen den Ortsteilen Leiselheim und Pfiffligheim. Ausgangspunkt ist der geplante Kreisverkehrsplatz an der Nievergoltstraße am Ortsrand von Leiselheim. Die Trasse verläuft nach Süden durch eine Kleingartenanlage in der Pfrimmaue und quert die Pfrimm mit einem neuen Brückenbauwerk. Im weiteren Verlauf nach Süden führt die Trasse durch großräumig ackerbaulich genutzte Feldflur bis zum höhenfreien Anschluss an die B 47 neu. Die Anbindung der Landgrafenstraße und der B 47 alt erfolgt über weitere 3 Kreisverkehrsplätze. Die DB-Linie wird durch ein Unterführungsbauwerk gequert. Weiterhin werden Wirtschafts-, Geh- und Radwege angepasst und ausgebaut. Der Neubau ist daher insgesamt mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft insbesondere im Bereich der Pfrimmaue verbunden.

Ein einem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde die Eingriffsregelung gem. §§ 14-17 BNatSchG abgearbeitet (Unterlagen 1.0, 12.1). Da möglicherweise besonders geschützte Arten betroffen sind, ist darüber hinaus ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, der die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- da Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-

naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sowie Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008) und deren Ergänzungen bis Februar 2009,
- Artenlisten ARTeFAKT (MUFV, 2011)
- originäre Bestandserfassungen: Zufallsbeobachtungen während der Bestanderhebungen zum LBP (Erläuterungsbericht, Unterlage1),
- Sondergutachten Avifauna und Fledermäuse (Unterlage 12.3)
- Feldhamsterschutzkonzept¹ für den Bereich der Stadt Worms
- Feldhamster-Bestandsaufnahme für den Bereich Äußerer Ring Worms²
- Informationen aus dem Anhörungsverfahren von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Worms und den Naturschutzverbänden zu Haselmaus, Zauneidechse und Mauereidechse

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51).

_

¹ Hellwig, Holger; Becker, Annette (plan b GbR): Stadt Worms Maßnahmenkonzept Feldhamsterschutz, unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Worms, 2014.

² Hellwig, Holger; Becker, Annette (plan b GbR): Stadt Worms Äußerer Ring Feldhamster-Bestandsaufnahme, unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Worms, 2016

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten.

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt: Absatz 5:

- "¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf <u>damit verbundene</u> unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederholung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Neubaumaßnahme beginnt am geplanten Kreisverkehrsplatz (Kreuzungspunkt mit Winzerstraße (K 1) / Johann-Hinrich-Wilhelm-Straße (K 2) und Nievergoltstraße (K 1)) bei der nördlichen Zufahrt nach Leiselheim. Sie verläuft im Abstand von ca. 30 bis 50 m parallel östlich der Wohnbebauung von Leiselheim mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m auf einer leichten Dammlage. Zur Wohnbebauung hin wird ein bis zu 3,50 m hoher Lärmschutzwall aufgeschüttet. Die Funktion des querenden "Schlittwegs" als Geh- und Radwegverbindung von Leiselheim nach Pfiffligheim (Diesterwegschule) wird durch ein Unterführungsbauwerk gewährleistet. Zwischen Schlittweg und Winzerstraße wird unmittelbar entlang des Ortsrandes ein Geh- und Radweg neu angelegt. Die Trasse verläuft weiterhin durch eine Kleingartenanlage. Hier wird die Landgrafenstraße in Form eines Kreisverkehrsplatzes angebunden. Kurz danach kreuzt die Neubautrasse ca. 30 m östlich des vorhandenen Brückenbauwerkes die Pfrimm. Das neue Brückenbauwerk erhält eine lichte Weite von 30,00 m und wird einseitig mit einem Gehweg versehen. Die geplante Spannweite ermöglicht einerseits die Beibehaltung der vorhandenen Pfrimmufer als auch die Unterführung der vorhandenen Geh-, Rad- und Wirtschaftswege. Die alte Pfrimmbrücke wird abgebrochen. Im weiteren Verlauf nach Süden in Richtung B 47 neu folgt die Trasse parallel der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke. Der schienengleiche Bahnübergang (B 47 alt / DB-Linie) wird beseitigt und die Trasse in einer Einschnittslage unter einem neuen Eisenbahnüberführungsbauwerk unterführt. Die B 47 alt wird in Form eines "Versatzes" mit je einem Kreisverkehrsplatz und zwei neuen Anschlussästen an den Äußeren Ring angebunden. Der westliche nicht mehr benötigte Fahrbahnabschnitt der B 47 alt wird zurückgebaut. Der Anschluss an die B 47 neu erfolgt höhenfrei in Form einer linksliegenden Trompete. Weitere Baumaßnahmen werden durch die Anpassung des Wirtschafts-, Geh- und Radwegenetzes bewirkt. Insbesondere südlich der Pfrimm erfolgt beidseits ein straßenparalleler Ausbau. Bezüglich der Entwässerung ist ein Regenrückhaltebecken südlich der Pfrimm geplant, das als Erdbecken vollständig begrünt werden kann.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch den geplanten Umbau des Knotenpunktes werden folgende Biotopstrukturen beansprucht:

- 6.840 qm Gehölzbestände
- 7.360 gm Kleingartenanlagen und Obstbestände
- 2.260 gm Grünland
- 1.165 qm Obstbestände

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch das Brückenbauwerk und die anschließenden Straßendämme erfolgt eine Beeinträchtigung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktionen der Pfrimm (-aue).

Verlust und Zerschneidung von Feldhamsterlebensräumen in der Feldflur südlich der Pfrimm durch das neue Straßenbauwerk.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hiervon sind die noch verbleibenden Gehölzbestände im angrenzenden Umfeld der geplanten Straße betroffen. Da die Gehölze durch die Baumaßnahme bereits stark beansprucht werden und der Naturraum recht arm an Gehölzbeständen ist, sind die verbleibenden Gehölze unbedingt zu erhalten. Dazu werden entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt (vgl. Schutzmaßnahme S1).

Von der erforderlichen Rodung der Gehölze sind möglicherweise Brut- und Niststätten von Vögeln oder Quartiersstandorte von Fledermäusen betroffen. Zur Vermeidung auch artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Vögel und der Quartiersnutzung der Fledermäuse durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V1, V5).

Weiterhin können Fledermaus- (zwischen)quartiere in Mauerspalten der alten Pfrimmbrücke nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist diese daher vor Abbruch auf einen Fledermausbesatz zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen festzulegen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 4).

Von den Rodungen und Bauarbeiten im Bereich der Kleingärten und der Ufergehölze an der Pfrimm sind möglicherweise die Haselmaus und die Zauneidechse betroffen. Zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen sind daher entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V 9, V 10).

Die Bahntrasse im Bereich des geplanten Eisenbahnüberführungsbauwerkes wurde als Ausbreitungskorridor für die Mauereidechse bewertet. Zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen während der Bauzeit ist daher eine Schutzzaun zu errichten, ggf. vorhandene Mauereidechsen abzusammeln und umzusetzen und der Schutzzaun nach der Baumaßnahme wieder zu entfernen (vgl. Schutzmaßnahme S 3, Vermeidungsmaßnahme V 11).

Im Bereich der geplanten Straßentrasse wurden südlich der Pfrimm Baue des Feldhamsters kartiert. Da der Feldhamster eine sehr dynamische Art hinsichtlich seiner Lebensraumnutzung ist, ist im Herbst vor Baubeginn eine erneute Kartierung erforderlich, um einerseits bei vorhandenen Bauen eine Umsiedlung einzuleiten und andererseits die baubedingt beanspruchte Fläche für den Feldhamster unattraktiv zu gestalten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 12).

Während des Abbruchs der alten Brücke und des Baus der neuen Pfrimmbrücke besteht eine Gefährdung der Pfrimm und ihrer Uferbereiche hinsichtlich von Sohl- und Uferstrukturen. Dazu sind entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8, Schutzmaßnahme S2)

Als Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung können unempfindliche Flächen im Bereich neben den angrenzenden Ackerflächen genutzt werden. Eine Erschließung ist über die vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen möglich, daher sind zusätzliche Baustraßen nicht erforderlich.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte treten in der Pfrimmaue und in der Feldflur südlich der Pfrimm auf, sie gehen jedoch nicht über die anlagebedingten Wirkungen hinaus.

Lärmimmissionen

Während der Bauphase kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb. Hiervon betroffen sind die verbleibenden Gehölzbestände im Straßenrandbereich sowie die Offenlandflächen südlich der Pfrimm.

Stoffeinträge

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Erdarbeiten. Hiervon betroffen sind die unmittelbar angrenzenden Gehölz- und Offenlandbiotope im Umfeld der Straße.

Während des Abbruchs der alten Brücke und des Baus der neuen Pfrimmbrücke besteht eine Gefährdung der Pfrimm und ihrer Uferbereiche hinsichtlich Stoffeinträge in das Gewässer und Beeinträchtigungen von Sohl- und Uferstrukturen. Dazu sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (vgl. Vermeidungsmaßnahme V8).

<u>Erschütterungen</u>

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Stärkere Erschütterungen durch Felsabtrag oder Sprengungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten visuellen Unruhe durch den Baubetrieb. Hiervon betroffen sind die angrenzenden Gehölzbestände im Straßenrandbereich sowie die Offenlandflächen südlich der Pfrimm.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt wirken sich durch den fließenden Verkehr vor allem Lärm, Bewegungsunruhe und Kollisionsgefährdungen auf Tierarten aus.

Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel betrifft dies insbesondere die Offenlandarten wie Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Grauammer in den großräumigen Offenlandflächen südlich der Pfrimm. Brutstandorte jeweils im Abstand von ca. 50 m von der Fahrbahn werden nicht mehr angenommen. Somit ist hier ein Verlust von Revieren und eine Zerschneidung des Lebensraumes zu erwarten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse besteht eine erhöhte Kollisionsgefährdung im Bereich der Pfrimmaue. Die Pfrimm sowie die Ufergehölze stellen eine wichtige Leitlinie/Flugroute dar. Einige Fledermausarten können zwar durch die Brückenöffnung fliegen, andere fliegen jedoch artspezifisch höher, so dass sie in den Gefährdungsbereich des Straßenverkehrs kommen. Um Kollisionen zu verhindern, sind daher auf der Brücke entsprechende Sperreinrichtungen zu konstruieren, die die Fledermäuse überfliegen müssen. Im weiteren Verlauf der Straße in der Aue sollen entsprechende Gehölzan-

pflanzungen zum Überfliegen der Straße verleiten (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).

Für den Feldhamster und weitere Kleintiere der Feldflur besteht ein Kollisionsrisiko durch den Verlauf der neuen Straßentrasse durch deren Lebensräume. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos werden südlich der Pfrimm zwei Kleintierdurchlässe mit entsprechenden Leiteinrichtungen vorgesehen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 13).

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahme V 1

 Die zu rodenden Bäume im Bereich der Pfrimmaue sind auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V 2

- Auf der Pfrimmbrücke sind auf beiden Geländerseiten Sperrwände mindestens in Lkw-Höhe zu errichten (3,50 m), um Fledermauskollisionen mit dem Straßenverkehr zu vermeiden. Die Schutzwände sollen als transparente Gitterkonstruktionen gestaltet und in ihrer Dimension so gering wie möglich gehalten werden, um eine landschaftsbildverträgliche Konstruktion zu erreichen.

Vermeidungsmaßnahme V 3

 Eingrünung des Straßendammes zwischen Nievergoltstraße und Bahnlinie mit Baum- und Heckenreihen zur Vermeidung des Kollisisonsrisikos für Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahme V 4

 Vor Abbruch der alten Brücke ist diese auf einen eventuellen Fledermausbesatz zu untersuchen. Falls ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt wird, sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, die ein Töten oder Stören von Fledermäusen in ihren Quartieren vermeiden.

Vermeidungsmaßnahme V 5

 Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 28 LNatSchG nicht beseitigt werden. Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Vogelarten und der Haselmaus).

Vermeidungsmaßnahme V 6

- Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes sind Oberbodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 18300 durchzuführen.
- Zur Vermeidung von Bodenschäden sind auf allen durch die Baumaßnahme beanspruchten Flächen, die im Weiteren einer Vegetationsentwicklung dienen, geeignete Bodenbearbeitungsmaßnahmen vorzunehmen, die günstige Bodenverhältnisse für eine Vegetationsentwicklung bewirken. Dies gilt insbesondere für Bodenverdichtungen im Untergrund.

Vermeidungsmaßnahme V 7

 Für die Baustelleneinrichtung und Lagerung von Betriebs- und Baustoffen sind ausschließlich unempfindliche und geringwertige Biotopflächen zu verwenden.
 Dazu gehören insbesondere bereits versiegelte Flächen oder angrenzende Ackerflächen.

Vermeidungsmaßnahme V 8

Im Bereich der geplanten Brücke sowie der abzutragenden Brücke sind Beeinträchtigungen von Gewässersohle und der Wasserqualität während der Bauzeit zu vermeiden. Bauarbeiten und Maßnahmen, die die Gewässersohle zerstören sind zu vermeiden. Die Bauarbeiten im Uferbereich sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Baustoffen ist durch eine sorgfältige Bauausführung, die Beachtung der einschlägigen Vorschriften für Bauarbeiten im Zusammenhang mit Gewässern zu vermeiden. Dies ist vor Baubeginn in einem Baustelleneinrichtungs- und ablaufplan mit der ausführenden Baufirma weiter zu konkretisieren und abzustimmen.

Vermeidungsmaßnahme V 9

- Im Bereich der Kleingärten und der Pfrimmufergehölze ist im August/September im Jahr vor Baubeginn eine flächendeckende Suche nach Haselmäusen durchzuführen. Sollten genutzte Nester oder sonstige Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen gefunden werden (z.B. charakteristische Fraßspuren an Haselnüssen), so sind folgende Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen: Oberirdische Fällung oder Rückschnitt der Gehölze im Baubereich zwischen Anfang.

Oberirdische Fällung oder Rückschnitt der Gehölze im Baubereich zwischen Anfang Januar und Ende Februar ohne flächige Beeinträchtigung des Bodens, da hier ggf. die Haselmäuse überwintern. Anbringen von Nisthilfen für die Haselmäuse im rückwärtigen Bereich der Kleingärten und Pfrimmufergehölze. Die Rodung der Stubben darf erst nach dem Ende der Überwinterung der Haselmäuse ab April/Mai erfolgen.

Vermeidungsmaßnahme V 10

Durchführung einer flächendeckenden Suche nach Zauneidechsen durch die Umweltbaubegleitung in den durch die Baumaßnahme betroffenen potenziellen Lebensräumen (Kleingärten) im Sommerhalbjahr vor Baubeginn. Sollten Zauneidechsen gefunden werden, so sind sie durch oberflächige Beseitigung des Gehölzbestandes und Mahd/Abräumen der Krautvegetation im Winterhalbjahr zu vergrämen. In den Randbereichen, insbesondere in den Bereichen der angeschnittenen Gartenparzellen sind aus dem anfallenden Schnittgut geeignete Lebensraumstrukturen anzulegen. Nach dem Winterschlaf der Zauneidechsen im März/April können die Tiere aus dem Vergrämungsbereich in die angrenzenden Gärten und neu angelegten Lebensraumstrukturen abwandern. Danach ist ein geeigneter Schutzzaun zu errichten, der eine Rückwanderung in das Baufeld verhindern soll. Sollten trotz der Vergrämung einzelne Tiere im Baufeld verbleiben, sind diese abzufangen und in die randlichen Strukturen umzusetzen (dazu ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich).

Vermeidungsmaßnahme V 11

- Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen von Mauereidechsen im Bereich des Eisenbahnüberführungsbauwerkes ist nach der Errichtung des Schutzzaunes (vgl. S 3) der Baustellenbereich der Bahntrasse (Schotterkörper und angrenzende Säume) durch die Umweltbaubegleitung fächendeckend nach Mauereidechsen abzusuchen. Sollten einzelne Tiere im Baufeld verbleiben, sind diese abzufangen und in die randlichen Säume ober- und unterhalb der Baustelle umzusetzen (dazu ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich). Nach erfolgter Baumaßnahme werden die Schutzzäune wieder entfernt. Da die Bahntrasse auf dem Überführungsbauwerk auf einem Schotterkörper geführt wird, kann die Vernetzungsfunktion wieder hergestellt werden.

Vermeidungsmaßnahme V 12

- Im Bereich der geplanten Straßentrasse wurden südlich der Pfrimm Baue des Feldhamsters kartiert. Da der Feldhamster eine sehr dynamische Art hinsichtlich seiner Lebensraumnutzung ist, ist im Herbst vor dem Jahr des Baubeginns eine erneute Kartierung durchzuführen. Sollten im Bereich des Baufeldes genutzte Baue gefunden werden, so ist im Frühjahr des folgenden Jahres ggf. eine Umsiedlung in geeignete Ersatzlebensräume (vgl. A4) einzuleiten (dazu ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich). Schließt sich nach erfolgter Umsiedlung der Baubeginn bzw. das Abschieben des Oberbodens nicht zeitnah an, muss das Baufeld ggf. zwischenzeitlich unattraktiv gehalten und weiter überwacht werden, um eine Wiederbesiedelung zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme V 13

- Der Bereich der Feldhamsterlebensräume südlich der Pfrimm wird durch die geplante Straßentrasse zerschnitten, so das mögliche Straßenquerungen durch den Feldhamster oder andere Kleintiere zum Tod durch Kollision führen können. Um diesen artenschutzrechtlich relevanten Tatbestand zu vermeiden, werden südlich der Pfrimm zwischen Bahntrasse und B 47 neu zwei Kleintierdurchlässe mit entsprechenden Leiteinrichtungen errichtet. Aufgrund der Höhe des Straßendammes kann der bevorzugte Durchmesser von 1,00 x 1,00 m nur bei Bau-km 1+670 eingehalten werden. Der zweite Durchlass bei Bau-km 1+420 hat wegen der geringen Dammhöhe einen für Kleintiere und Feldhamster noch ausreichende Höhe von 0,70 m.

Schutzmaßnahme S 1

Schutz und Erhaltung von Bäumen und Gehölzen im Baubereich vor Abgrabungen im Wurzelbereich und mechanischer Beschädigung gemäß RAS-LP 4 (1999). Dies sind insbesondere:

- Schutzzaun während der Bautätigkeit
 Größere Gehölzbestände im Nahbereich der Baumaßnahme sind durch Aufstellen eines Schutzzaunes während der Bauzeit vor Beschädigung zu schützen.
- Schutz von Baumstämmen und Ästen vor mechanischer Beschädigung
 Stämme sind mit einem Stammschutz (z. B gepolsterte Bohlen) zu versehen.
 Äste, die in den Baubereich hineinragen, sind hochzubinden oder ggf. am Stamm glatt
- Schutz vor Abgrabungen im Wurzelbereich Nicht vermeidbare Abgrabungen im Wurzelbereich sind unter Erhaltung der Starkwurzeln möglichst von Hand durchzuführen. Sollte ein Abtrennen der Starkwurzeln nicht vermeidbar sein, so sind sie von Hand glatt abzuschneiden und fachgerecht zu

behandeln. Gegebenenfalls ist ein Kronenausgleichsschnitt durchzuführen. Strauchhecken können ggf. zurückgeschnitten werden.

Schutzmaßnahme S 2

Um größere Beeinträchtigungen in die Uferstruktur und den Ufergehölzbestand zu vermeiden, ist der seitliche Arbeitsraum im Bereich der zu bauenden und der abzutragenden Brücken über die Pfrimm auf 3 m zu begrenzen.

Schutzmaßnahme S 3

Vor Baubeginn des Eisenbahnüberführungsbauwerkes ist die Bahntrasse beidseits des Baustellenbereiches mit einem Schutzzaun abzugrenzen, der geeignet ist, das Eindringen von Mauereidechsen in den Baustellenbereich zu verhindern.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) sind nicht vorgesehen.

_

³ Dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	S1	3	V
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	S2	2	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	S3	2	V
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S4	3	-
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	S5	3	G
Feldhamster	Cricetus cricetus	S6	3	

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz
--------	----------------------------

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- RL D Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte (BOYE & DIETZ 2004). Eine besondere Verantwortung für Deutschland ergibt sich aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population (BOYE ET AL 1999). Die Weibchen bilden im Sommer im Nordosten Deutschlands und in Polen ihre Wochenstuben, während die Männchen auch im übrigen Teil Deutschlands anzutreffen sind. Während der herbstlichen Wanderungen sowie im Frühjahr durchqueren große Populationen ganz Mitteleuropa. Vor allem in der Nähe größerer Flüsse werden Jagdbiotope und Quartiere genutzt. Hier beheimatete Männchen locken die vorbeiziehenden Weibchen in ihre Paarungsquartiere, die dadurch im Spätsommer/Herbst als Balzquartiere ausfindig zu machen sind. Der Große Abendsegler zählt zusammen mit dem Mausohr zu den größten heimischen Fledermäusen. Nach seinem Jagdbiotop und seinen Quartiervorlieben wird er ebenfalls bei den Waldfledermäusen eingestuft. Er besiedelt im Sommer und teilweise auch im Winter Baumhöhlenquartiere und ist in Wäldern und Parklandschaften mit hohen, alten Bäumen zu finden. Er gilt als schneller Jäger des offenen Luftraumes und bejagt weite Gebiete in 10-50 m Höhe. Es werden nur offene Wälder oder Waldrandbereiche in abwechslungsreichen Wald- und Wiesenlandschaften besiedelt. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km (BOYE & DIETZ 2004), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln.

In Rheinland-Pfalz gibt es Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus.

٧	orl	kommen	im	ι	Intersuci	hui	ngs	ge	bi	ie	t
---	-----	--------	----	---	-----------	-----	-----	----	----	----	---

\boxtimes	nachgewiesen	potenziell mögli	ch
-------------	--------------	------------------	----

Der Große Abendsegler wurde mittels Netzfang konkret im Bereich der Pfrimmaue bestimmt. Da die Wochenstuben der Art sich erst in Nordostdeutschland und Polen befinden, sind im Planungsraum keine Fortpflanzungsquartiere vorhanden. Dennoch stellt die Pfrimmaue einerseits ein Jagdhabitat für den Großen Abendsegler dar und andererseits sind in Baumhöhlen z.B. der Pappeln Männchen- und Winterquartiere zu erwarten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine lokale Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft ist im Plangebiet nicht vorhanden, da die Wochenstuben weit außerhalb des Plangebietes liegen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)

- ✓ Vermeidungsmaßnahmen
- V1 Untersuchung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz
- V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke zur Überflughilfe für Fledermäuse
- V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

S1 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Es besteht eine anlage- oder baubedingte Gefährdung potenzieller (Männchen-) Quartierstandorte in Baumhöhlen im Bereich der Pfrimmaue. Um eine Tötung von Großen Abendseglern in ihren Quartieren zu vermeiden, sind die von Rodung betroffenen Bäume vor der Baudurchführung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist bei Besatz dann außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1). Eine weitere Gefährdung dieser Art besteht in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Pfrimm mit ihren Ufergehölzen fungieren dabei als Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Auch wenn der Große Abendsegler größere Flughöhen bevorzugt, ist er gelegentlich auch im Tiefflug anzutreffen und somit der Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Pfrimmbrücke und den angrenzenden neuen Straßenabschnitten im Bereich der Pfrimmaue ausgesetzt. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3). Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben als Fortpflanzungsstätten sind für den Großen Abendsegler im Plangebiet nicht vorhanden, da diese weit außerhalb in Nordostdeutschland oder Polen angelegt werden. Winterquartiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermäuse ist daher nicht gegeben. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population \boxtimes Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate , der Großen Abendsegler im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Pfrimmaue ist leicht möglich. Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Großen Abendseglers auszugehen.

S1					
Gı	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)				
Zu	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab	s. 5 BNatSchG			
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Fortpflanzungsquartiere der Großen Abendsegler sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden
und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S2				
Kle	einer Abendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i>			
Bes	tandsdarstellung			
Kurz	zbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz			
Jago jage lung len A könr ner a Dabe seln gen Okto Hohl segle von	"Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuelen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1.600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf."			
), Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland und der Saarland-Pfälzischen Mu- elplatte vor.			
Die /	Art gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet, für Deutschland ist eine Gefährdung anzunehmen.			
Vorl	commen im Untersuchungsgebiet			
\boxtimes	nachgewiesen			
scha Jago	Kleine Abendsegler wurde mittels Detektor in großer Höhe fliegend am Ortsrand von Pfiffligheim sowie über landwirt- iftlichen Nutzflächen zwischen der Eisenbahnstrecke und der B47 neu konkret nachgewiesen. Diese Bereiche sind als ihabitate zu interpretieren. Daher befinden sich mögliche Fortpflanzungs- und Winterquartiere in Baumhöhlen inner- der Pfrimmaue.			
Die	iltungszustand der lokalen Population: Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedli- Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Fortpflanzungsstätten nicht möglich.			
Dar	legung der Betroffenheit der Arten			
Arts	pezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)			
\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen			
V2 E	Intersuchung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke zur Überflughilfe für Fledermäuse Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen			
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)			
Prog	nose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:			
Anla	nge- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen			
	4 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-			
	oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.			

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S2				
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)				
Forte Device van des Detreffenheit des Artes				
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten				
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise				
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise				
Es besteht eine <u>anlage- oder baubedingte</u> Gefährdung potenzieller Quartierstandorte in Baumhöhlen im Bereich der Pfrimmaue. Um eine Tötung von Kleinen Abendseglern in ihren Quartieren zu vermeiden, sind die von Rodung betroffenen Bäume vor der Baudurchführung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist bei Besatz dann außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1).				
Eine weitere Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Pfrimm mit ihren Ufergehölzen fungieren dabei als Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Auch wenn der Kleine Abendsegler größere Flughöhen bevorzugt, ist er gelegentlich auch im Tiefflug anzutreffen und somit der Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Pfrimmbrücke und den angrenzenden neuen Straßenabschnitten im Bereich der Pfrimmaue ausgesetzt. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).				
Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten				
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.				
⊠ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt				
Sommer- und Winterquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Nutzungszeiten (vgl. V1) in Verbindung mit den verbleibenden Höhlenbäumen in der Pfrimmaue ist ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Sommerquartiere regelmäßig im Verbund mit mehreren Höhlenquartieren gewechselt werden und daher bei der sehr geringen Anzahl betroffener Höhlenbäume insgesamt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann.				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten				
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
☑ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population				
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Kleinen Abendsegler im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Pfrimmaue ist leicht möglich.				
Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Kleinen Abendseglers auszugehen.				

S2				
KI	einer Abendsegler <i>(Nyctalus lei</i> s	eleri)		
Zus	sammenfassende Feststellung der artensch	nutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2, V3	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG					
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz					
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt					
Wahrung des Erhaltungszustandes					
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:					
⊠ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP					
☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP					
Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Winterquartiere des Kleinen Abendseglers können durch die Maßnahme möglicherweise betroffen sein. Da diese außerhalb der Nutzungszeiten beseitigt werden und sie als Fortpflanzungsquartiere variabel in einem zusammenhängenden Verbund genutzt werden, handelt es sich nicht um essenzielle Fortpflanzungsstätten. Die Fledermäuse können leicht in angrenzende geeignete Höhlenbäume ausweichen, so dass die lokale Population nicht nachteilig betroffen ist.					
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.					
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art					
Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.					

S3
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
"Die Kleine Bartfledermaus, ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen linienhafte Strukturelemente, wie Bachläufe, kleine Flüsse, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Außerdem jagen die Tiere in geschlossenen Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Hof- und Straßenbeleuchtung. Die individuellen Jagdreviere sind nur ca. 20 ha groß, und liegen in einem Radius von 500-2.500 m um die Quartiere. Bei ihrem schnellen, wendigen Jagdflug fliegen die Tiere in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die Nahrung besteht aus Mücken, Eintagsfliegen, Spinnen, kleinen Libellen, Käfern und Nachtfaltern. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 (z.T. über 200) Weibchen befinden sich v.a. in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Holzverschalungen, Dachböden, vermutlich auch Viehställe. Seltener werden Rindenspalten, Baumhöhlen oder Fledermaus- und Vogelkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni meist ein, selten zwei Junge zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Tiere überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Sie hängen meist einzeln an Wänden und Decken, mit bis zu 10 Tieren pro Quartier. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 km, seltener mehr als 200 km zurückgelegt. Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet." ² .
In Rheinland-Pfalz ist sie mit Ausnahme von Rheinhessen landesweit vertreten. Sie gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in ganz Deutschland als gefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ potenziell möglich
Die Kleine Bartfledermaus wurde mittels Netzfang konkret im Bereich der Pfrimmaue bestimmt. Detektornachweise der Gattung Myotis gelangen im Untersuchungsgebiet ausschließlich in unmittelbarer Nähe der Pfrimm. Daraus wird eine regelmäßig beflogene "Flugstraße", die sich am Gewässer orientiert abgeleitet. Da die Wochenstuben der Art sich vor allem in oder an Gebäuden befinden, sind im Planungsraum die Fortpflanzungsquartiere im Siedlungsbereich von Leiselheim und Pfiffligheim zu vermuten. Winterquartiere in Höhlen und Stollen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Fortpflanzungsstätten nicht möglich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
✓ Vermeidungsmaßnahmen
V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke zur Überflughilfe für Fledermäuse V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen V4: Kontrolle der alten Brücke vor Abbruch auf einen evtl. Fledermausbesatz
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S3						
Kle	Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)					
	hang gewahrt.					
For	ts. Darlegung der Betroffenheit der Arten					
<u>Betr</u> □	iebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise					
\boxtimes	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise					
	ge- oder baubedingte direkte Verluste von Kleinen Bartfledermäusen in Sommer- oder Winterquartieren können aus- chlossen werden, da diese Quartierstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches liegen.					
Pfrin ren Höhe neue ßenv fähre	Eine Gefährdung dieser Art besteht jedoch in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Pfrimm mit ihren Ufergehölzen fungieren dabei als Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Da die Kleine Bartfledermaus bei der Jagd nur in niedriger Höhe fliegt, ist sie einer Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Pfrimmbrücke und den angrenzenden neuen Straßenabschnitten im Bereich der Pfrimmaue ausgesetzt. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3).					
Der grun	Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufder getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.					
Prog	nose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:					
Entr	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.					
\boxtimes	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen- hang gewahrt					
	henstuben als Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere der Kleinen Bartfledermaus sind im Eingriffsbereich nicht anden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist daher nicht gegeben.					
Prog	nose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG					
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und iderungszeiten					
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
\boxtimes	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate , der Kleinen Bartfledermaus im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straßen keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Pfrimmaue ist leicht möglich.						
_	esamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Kleinen Bartfleder- s auszugehen.					
Zus	ammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)					
	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

S3						
Kleine Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i>						
Maßnahmen: V2, V3, V4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG						
Erh	Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz					
	günstig	\boxtimes	unzureichend	schlecht	unbekannt	
Wal	hrung des Erhaltungszusta	nde	3 S			
<u>Die</u>	Gewährung einer Ausnahme	: fül	<u>nrt zu:</u>			
	keiner Verschlechterung des	s d	erzeit günstigen Erhaltungsz	ustandes der Populat	ionen in RLP	
\boxtimes	keiner weiteren Verschlecht	eru	ng des jetzigen unzureicher	nden Erhaltungszustar	ndes der Populationen in RLP	
Fortpflanzungs- und Winterquartiere der Kleinen Bartfledermaus sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.						
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art						
der betr	Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.					

S4
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz "Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiet dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehötze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rolladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören "Invasionen", bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostf
bewertet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Die Zwergfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet flächendeckend im Bereich der Pfrimm und an den Ortsrändern von Pfiffligheim und Leiselheim bei ihren Jagdflügen mit dem Detektor nachgewiesen werden. Da die Wochenstuben der Art sich vor allem in oder an Gebäuden befinden, sind im Planungsraum die Fortpflanzungsquartiere im Siedlungsbereich von Leiselheim und Pfiffligheim zu vermuten. Winterquartiere können ebenfalls in den o.g. Gebäudestrukturen liegen.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Fortpflanzungsstätten nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der teils noch ländlichen Siedlungsstrukturen der Umgebung sowie dem allgemein häufigen Vorkommen der Art als gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☑ Vermeidungsmaßnahmen
V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke zur Überflughilfe für Fledermäuse V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen V4: Kontrolle der alten Brücke vor Abbruch auf einen evtl. Fledermausbesatz
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S4 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Skologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Anlage- oder baubedingte direkte Verluste von Zwergfledermäusen in Sommer- oder Winterquartieren können ausgeschlossen werden, da die Gebäude der angrenzenden Siedlungsbereiche als mögliche Quartierstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches liegen. Eine Gefährdung dieser Art besteht jedoch in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Pfrimmaue zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Pfrimm mit ihren Ufergehölzen fungieren dabei als Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Da die Zwergfledermaus bei der Jagd auch in niedriger Höhe fliegt, ist sie einer Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Pfrimmbrücke und den angrenzenden neuen Straßenabschnitten im Bereich der Pfrimmaue ausgesetzt. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen Pfrimmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen Gehölzen bepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3). Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. \boxtimes ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Gehölzen nicht zu erwarten, da die Zwergfledermaus ihre Quartiere vorwiegend in oder an Gebäuden außerhalb des Eingriffsbereiches anlegt. Gebäude als Überwinterungsquartiere sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus ist daher nicht gegeben. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population \boxtimes Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate , der Zwergfledermaus im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straßen keinen essenziellen Bestandteil der Fort-

pflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Pfrimmaue

S4	S4						
Ζw	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)						
und	und Ortsränder ist leicht möglich.						
_	Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen.						
Zus	sammenfassende Feststellung der artensch	nutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)					
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V4	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG						
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz						
☑ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt						
Wahrung des Erhaltungszustandes						
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:						
⊠ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP □						
keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
Quartiere der Zwergfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.						
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art						
Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.						

S5 Haselmaus (Muscardinus avellanarius) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz "Die Haselmaus lebt v.a. in Laub- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen (v.a. in Süddeutschland). Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere in faustgroßen Kugelnestern, die sie im Gezweig von Büschen und Bäumen oder in Baumhöhlen aus Gras, Blättern und Moos bauen. Gelegentlich können sie auch in Nistkästen gefunden werden. Die Nahrung besteht v.a. aus Knospen, Sämereien, Nussfrüchte, Beeren und Blättern, seltener aus Insekten und deren Larven. In der Zeit von Oktober bis April verfallen die Tiere in den ca. 6 Monate dauernden Winterschlaf, in dem sie von den im Sommer angefressenen Fettreserven zehren. Als echte Winterschläfer verbringen Haselmäuse den Winter über am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Erdlöchern und Felsspalten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere ab Ende April/Anfang Mai wieder aktiv, und beginnen nach wenigen Wochen mit der Fortpflanzung. Nach einer Tragzeit von 22-24 Tagen bringen die Weibchen 2-5 (max. 11) Junge zur Welt. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Erst nach 40-42 Tagen sind die Jungen selbständig. Im Jahr nach der Geburt werden die Tiere geschlechtsreif, sie werden unter natürlichen Bedingungen maximal 6 Jahre alt. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius, die Reviere sind nicht größer als 2000 m². Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen i.d.R. nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können dagegen größere Ortswechsel bis über 1800 m vornehmen. Die Haselmaus ist eine westpaläarktisch verbreitete Art, die in Deutschland ihre nördliche Arealgrenze erreicht. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen."² Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist potentiell nahezu in allen Landesteilen verbreitet. Für Deutschland ist die Haselmaus auf der Vorwarnliste aufgeführt. Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen \bowtie potenziell möglich Die Haselmaus findet entlang der Pfrimm und in den angrenzenden Gärten und Obstanlagen geeignete Lebensraumstrukturen. Der Untersuchungsraum ist über die Pfrimm mit der nächst gelegenen gesicherten Population in der Haardt vernetzt. Daher ist ein Vorkommen im Plangebiet potenziell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Fortpflanzungsstätten nicht möglich. Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) V5 Rodung der Gehölze in den Wintermonaten V9: Flächendeckende Suche im Sommer vor Baubeginn, Vergrämungsmaßnahmen, Anbringen von Nisthilfen S1 Schutz und Erhaltung der Bäume und Gehölze im angrenzenden Baubereich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

$\underline{\textbf{Anlage- oder bau}} \textbf{bedingte T\"{o}tung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen}$

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

_

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S5						
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)						
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten						
hölzbeseitigung in den Wintermonaten vermieden (vgl. \	dung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts dung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts n der Nester im Sommer (Fortpflanzungsstätte) wird durch die Ge- √5).					
geringen Aktionsradius recht ortstreu ist und somit inn Zudem werden durch die Gehölzpflanzungen entlang d risiko erheblich vermindern. Daher sind Kollisionen ei	ing ist zu berücksichtigen, dass die Haselmaus bei einem relativ erhalb ihrer Reviere beidseits der neuen Straße verbleiben kann. er Straße straßenparallele Leitlinien geschaffen, die das Kollisionszelner wandernder Haselmäuse zwar nicht grundsätzlich auszuträchtigung der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflar	zungs- und Ruhestätten					
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzun Zusammenhang nicht gewahrt.	gs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen					
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffene hang gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-					
Durch die Beseitigung der Gehölze im Trassenbereich insbesondere im Umfeld des KVP 2 sind potenzielle Fortpflanzungsstätten (Sommernester) der Haselmaus betroffen. Da diese Nester jedes Jahr neu gebaut werden, besteht die Möglichkeit, in den verbleibenden Gehölzbeständen in der unmittelbar angrenzenden Pfrimmaue neue Nester anzulegen. Daher sind keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungsstätten betroffen, was zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte.						
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände ge	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten						
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	altungszustandes der lokalen Population					
	s Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Sommerhabitate der Haselmaus im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Haselmäuse stattfinden. Zudem können die Haselmäuse in angrenzende weniger gestärte Gehölzbereiche in der Pfrimmaue ausweichen. Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Haselmaus auszugehen.						
Zusammenfassende Feststellung der artensch	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab						
treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)					
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Da	Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG						
Erh	Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz						
	günstig		unzureichend		schlecht	\boxtimes	unbekannt
Wa	hrung des Erhaltungsz	ustande	s				
<u>Die</u>	Gewährung einer Ausna	hme füh	<u>rt zu:</u>				
	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP						
\boxtimes	keiner weiteren Versch	lechteru	ng des jetzigen unbekanr	iten Erh	altungszustande	es de	r Populationen in RLP
Aufgrund der günstigen Habitatqualitäten im Umfeld der Maßnahme und der geringen Aktionsradien und Reviergrößen der Haselmaus ist ein Ausweichen möglicherweise betroffener Tiere in angrenzende Bereiche möglich. Zudem erfolgt durch die Anpflanzung weiterer Gehölze im Umfeld eine mittel- bis langfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Art. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unbekannte) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.							
Ver	Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art						
der beti	Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.						

S6 Feldhamster (Cricetus cricetus) Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Feldhamster lebt in offenen Landschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden (v.a. schwere Löss- und Lehmböden) zur Anlage seiner Baue. Die heutigen Vorkommen in Deutschland liegen überwiegend in Ackerbaugebieten. bevorzugt werden Getreideschläge, insbesondere Weizen und mehrjährige Futterpflanzenkulturen (Raps, Klee, Luzerne). Die Aktionsräume betragen in Baden-Württemberg bei den Männchen um 1,8 ha, bei den Weibchen hingegen nur etwa 0,35 ha, die Tiere halten sich aber meist in Kernzonen von 0,3 bzw. 0,2 ha um den Bau auf. Die Baue werden unterschiedlich häufig alle paar Tage bis monatlich gewechselt, am seltensten von Jungen führenden Weibchen (WEIN-HOLD,1998). Der Nachweis der Tiere erfolgt meist indirekt durch sichtbare Eingänge ihrer Baue im April/Mai nach Beendigung des Winterschlafes sowie im Juni/August nach der Getreideernte. Die BRD trägt eine besondere internationale Verantwortung zur Erhaltung der westrheinischen Population (BOYE ET AL.1998). Deren Hauptvorkommen liegen heute in Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem niederländischen Limburg. In Rheinland-Pfalz ist der Feldhamster v. a. im rheinhessischen Tafel- und Hügelland sowie in der Nordpfalz verbrei-Gefährdungsursachen für den Feldhamster sind v. a. die Mechanisierung landwirtschaftlicher Methoden, Veränderungen des Fruchtartenspektrums, Biozid- und Düngemitteleinsatz sowie Flächenzerschneidungen. Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet. Für Deutschland ist der Feldhamster auf der Vorwarnliste aufgeführt. Vorkommen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen potenziell möglich Für den Feldhamster besteht ein Feldhamsterschutzkonzept für den Bereich der Stadt Worms. Darin wurde der Bereich der geplanten Straßentrasse südlich der Pfrimm mit Datenlage aus 2012 als ein Gebiet mit regelmäßigen Feldhamstervorkommen klassifiziert. Daraufhin wurde vom gleichen Büro für den Bereich des Plangebietes eine gesonderte Feldhamster-Bestandsaufnahme im Juli 2016 durchgeführt. Im Ergebnis konnten im Trassenbereich und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen insgesamt 8 sichere und 2 unsichere Feldhamsterbaue gefunden werden. Davon befanden sich 2 sichere und 2 unsicher Baue auf den Stoppeläckern südlich der alten B 47 und im Bereich nördlich der alten B 47 bis zur Pfrimm 6 sichere Baue. Daraus ergibt sich eine Feldhamsterdichte von 0,5 Bauen/ha für das Gesamtgebiet und von 3,16 Bauen/ha für den Bereich zwischen B 47 alt und der Pfrimm. Die relativ hohe Feldhamsterdichte in letzterem Bereich wird auf die kleinräumig strukturierte Agrarlandschaft zurückgeführt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Im Feldhamsterschutzkonzept der Stadt Worms wurde ein Verbreitungsschwerpunkt des Feldhamsters auf dem Lössriedel zwischen Pfrimm und Eisbach festgestellt, die als lokale Population definiert werden kann. Aufgrund der insgesamt nur geringen Feldhamsterdichten wird der Zustand als kritisch bewertet und weist somit einen schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population auf. Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) ✓ Vermeidungsmaßnahmen V13: Anlage von zwei Kleintierdurchlässen mit entsprechenden Leiteinrichtungen südlich der Pfrimm zwischen den Bahngleisen und der B 47 V12: Ggf. Umsiedlung von Feldhamstern in geeignete Ersatzlebensräume vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-

oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

S6						
Feldhamster (Cricetus cricetus)						
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen hang gewahrt.						
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten						
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise						
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise						
Anlage- oder baubedingte Tötungen können ausgeschlossen, da möglicherweise betroffene Hamsterbaue im Trassenbe reich und dem relevanten Umfeld vor der Baumaßnahme erkundet werden und bei Betroffenheit eine Umsiedlung der Tie re erfolgt, bei der Tötungen nicht zu erwarten sind. (vgl. V12).						
Betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen können durch die Anlage von Kleintierdurchlässen mit entsprechenden Leit einrichtungen im Bereich der betroffenen Feldflur vermieden werden (vgl. V 13)						
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten						
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.						
ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt						
Die nachgewiesenen Hamsterbauten im Bereich der geplanten Trasse, könnten, sofern sie bei Baubeginn noch vorhanden sind, vorhabensbedingt beschädigt oder zerstört werden, bzw. aufgrund der hohen Kollisionsgefährdung seine Funktion verlieren. Es erfolgt daher eine Umsiedlung der lokalen (Teil)Population der betroffenen Baue auf geeignete Ackerflächen im Umfeld, auf denen eine den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechende Bewirtschaftung erfolgt (vgl. Ausgleichsmaßnahme A4) und wo ein ungehinderter genetischer Austausch mit weiteren (Teil)Populationen dieser Art gewährleistet ist. Durch die Maßnahmen kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.						
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG						
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten						
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population						
☑ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population						
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Sommerhabitate des Feldhamsters im Umfeld der Baustelle in der Pfrimmaue stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeiten der Feldhamster stattfinden, welche vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind. Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Feldhamster auszu-						
gehen.						
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)						
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						
☑ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgenderMaßnahmen: V12, V13, A4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG						
Erha	Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz					
	günstig	unzureichend	schlecht	⊠ unbekannt		
Wah	nrung des Erhaltungszusta	andes				
Die 0	Gewährung einer Ausnahm	<u>e führt zu:</u>				
	keiner Verschlechterung de	es derzeit günstigen Erhaltungs	zustandes der Popula	ationen in RLP		
\boxtimes	keiner weiteren Verschlech	iterung des jetzigen unbekannt	en Erhaltungszustand	es der Populationen in RLP		
hem geste Pfalz	Durch die evtl. notwendige Umsiedlung der vorhabensbedingt betroffenen Tiere aus einem suboptimalen Habitat (mit hohem Aussterberisiko) in einen für die Art sehr gut geeigneten Bereich (vgl. Beschreibung der Maßnahme A4) wird sichergestellt, dass sich der (derzeit ungünstige) Erhaltungszustand des Hamsters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. Aufgrund der Maßnahmen ist von einer Verbesserung der Bestandssituation im Naturraum auszugehen.					
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art						
der L betra	Linienführung mit gering ab achteten Varianten auch ve	weichenden Radienfolgen und	in der Länge der Brüc Anspruch genommen	et. Sie unterscheiden sich lediglich in skenbauwerke. Daher würden bei allen n. Somit liegt aus Sicht des Vorhaben- für die Art vor.		

5.1.2.2 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zauneidechse	Lacerta agilis	R1	W?	3
Mauereidechse	Podarcis muralis	R2		V

Maaoro	4001100	1 oddioio ii	1 1/2		
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pf	1 2	ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet		
		G R V	potenziell gefährdet Gefährdung anzunehmen, abei extrem seltene Art mit geografi Arten der Vorwarnliste Daten defizitär		
RL D	Rote Liste Deutschland	2 3 R	vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Arten mit geografischer Restrik Art der Vorwarnliste	tion	

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1
Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum, in dem folgende wesentliche Habitatrequisiten vorhanden sein müssen: trockene sonnenexponierte Lage, ein lockeres, grabbares gut drainiertes Substrat auf unbewachsenen Teilflächen in S/SW-Exposition als Eiablageplätze, kleinräumige Mosaikstruktur mit spärlicher bis mittelstarker Vegetation sowie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze, Fels-, Erdspalten, vermoderte Baumstubben oder verlassene Nagerbauten als Überwinterungsquartiere. Dementsprechend werden Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.
Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i.A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse mit Ausnahme größerer geschlossener Waldgebiete landesweit verbreitet. Schwerpunkte der Besiedlung sind vor allem die Nördliche Oberrheinebene und die tieferen Lagen der Mittelgebirge, in denen sie insbesondere die klimatisch begünstigten Bereiche der Flusstäler bevorzugt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Eine gezielte Erfassung der Reptilien erfolgte im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen zum geplanten Vorhaben nicht. Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ergeben sich aus HAHN-SIRY (1996), wo Vorkommen in Minutenrastern für das Messtischblatt dargestellt sind. Im Untersuchungsgebiet kann ein Vorkommen der Art innerhalb der Kleingärten und Gartenbrachen nicht vollständig ausgeschlossen werden.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Abgrenzung einer lokalen Population beschränkt sich auf die potenziellen Lebensraumstrukturen im Bereich der Kleingärten. Aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen ist der Erhaltungszustand nicht bekannt, vorsorglich wird auch aufgrund der eher suboptimalen Lebensraumbedingungen von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☑ Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldräumung in den Wintermonaten V10: Flächendeckende Suche im Sommerhalbjahr vor Baubeginn. Vergrämungsmaßnahmen und Anlage von geeigneten Lebensraumstrukturen in den Randbereichen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Published at the state of the s
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

R1						
Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>						
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten						
Eine <u>anlage- oder baubedingte</u> Tötung durch Beseitige wird durch die Baufeldräumung in den Wintermonaten v	en der Brut- und Lebensräume im Sommer (Fortpflanzungsstätte) ermieden (vgl. V5).					
geringen Aktionsradius recht ortstreu ist und somit inn Zudem werden durch die Gehölzpflanzungen entlang d risiko erheblich vermindern. Daher sind Kollisionen einz	ng ist zu berücksichtigen, dass die Zauneidechse bei einem relativ erhalb ihrer Reviere beidseits der neuen Straße verbleiben kann. er Straße straßenparallele Leitlinien geschaffen, die das Kollisionstelner wandernder Zauneidechsen zwar nicht grundsätzlich auszuträchtigung der lokalen Population ist jedoch nicht zu erwarten.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten					
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzun Zusammenhang nicht gewahrt.	gs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen					
	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-					
Durch die Baufeldräumung im Trassenbereich insbesondere im Umfeld des KVP 2 sind potenzielle Fortpflanzungsstätten (Eiablageplätze) der Zauneidechse betroffen. Da diese Eiablageplätze jedes Jahr neu aufgesucht werden, besteht die Möglichkeit, in den verbleibenden Gartenbereichen in der unmittelbar angrenzenden Pfrimmaue neue Eiablageplätze auszusuchen. Daher sind keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungsstätten betroffen, was zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte. Ein Ausweichen auf die verbleibenden Flächen ist leicht möglich und auch zu erwarten.						
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände ge	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpfla	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und					
Wanderungszeiten						
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	altungszustandes der lokalen Population					
$oxed{oxed}$ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung de	s Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Bewegungsunruhe) die Lebensräume der Zauneidechse im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einerseits die Lebensräume der Zauneidechse im Bereich der Gärten bereits durch die Gartennutzung vorbelastet sind und andererseits die verbleibenden Gehölze insbesondere im Hinblick auf visuelle Effekte einen Schutz darstellen. Daher ist insgesamt vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zauneidechse auszugehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen würde						
Zusammenfassende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab	s. 5 BNatSchG					
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)					
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG							
Erhalt	ungszustand der Art in Rh	einland-Pfalz					
☐ gi	ünstig 🖂	unzureichend	schlecht	unbekannt			
	ung des Erhaltungszustand						
	ewährung einer Ausnahme fü einer Verschlechterung des d		ezuetandee der Ponul	ationen in PLP			
	· ·	0 0 0	•				
Aufgrund der günstigen Habitatqualitäten im Umfeld der Maßnahme und der geringen Aktionsradien und Reviergrößen der Zauneidechse ist ein Ausweichen möglicherweise betroffener Tiere in angrenzende Bereiche möglich. Zudem erfolgt durch die Anlage von Offenland- und Sukzessionsflächen im Umfeld eine mittelfristige Erhöhung des Quartierangebotes für die Art							
	Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.						
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art							
der Lin betracl	Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.						

R2
Mauereidechse (Lacerta agilis)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Mauereidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Bevorzugt finden sich die Tiere auf nach Südosten oder Südwesten exponierten Flächen. In diesen Biotopen ergibt sich eine optimale Ausnutzung der Vormittags- beziehungsweise der Nachmittagssonne. Die Eidechsen, die in den Hohlräumen der Mauern leben, nutzen diesen Unterschlupf sowohl zum Schutz gegen Kälte in der Nacht als auch zum Schutz gegen die extrem hohen Temperaturen während der Mittagshitze im Hochsommer. Generell günstig sind Mauern mit gleichmäßig verteilten offenen Fugen und Spalten. Die Tiere bevorzugen einerseits vielfältig bewachsene Mauerflächen, die reichlich Insekten anlocken, andererseits unbewachsene Flächen, um sich dort zu sonnen. Ein geringer Mauerbewuchs kann durch angrenzenden naturnahen Bewuchs am Fuß der Mauer ausgeglichen werden. Ein Einfluss der Mauerhöhe auf die Besiedlung durch die Eidechsen ist nicht bekannt. Mauereidechsen, die an Burgruinen leben, nutzen im Prinzip die gesamte Mauerfläche. Das Gleiche gilt für die Besiedlung von Felswänden und Geröllflächen. Als typischer Kulturfolger ist die Mauereidechse auch in Weinbergen, an Bahn- und Straßenböschungen sowie an Gebäuden in Siedlungen und Städten anzutreffen. Gelegentlich tritt die Art auch an offenen, vertikalen Gesteinsflächen von Steinbrüchen auf. Die Mauereidechse ist stets tagaktiv. Sie ist sehr flink und klettert sehr gut. Das Gelege wird unter Steinen oder in kleinen selbstgegrabenen Gängen abgelegt. Es umfasst zwei bis zehn Eier. Bei günstigen Lebens- und Umweltbedingungen sind zwei bis drei Jahresgelege möglich. Die Jungtiere schlüpfen nach etwa sechs Wochen von Ende Juni bis Anfang August.
In Rheinland-Pfalz ist die Mauereidechse mit Ausnahme größerer geschlossener Waldgebiete landesweit verbreitet. Schwerpunkte der Besiedlung sind vor allem die Nördliche Oberrheinebene und die tieferen Lagen der Mittelgebirge, in denen sie insbesondere die klimatisch begünstigten Bereiche der Flusstäler bevorzugt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ nachgewiesen □ potenziell möglich Eine gezielte Erfassung der Reptilien erfolgte im Zuge der faunistischen Sonderuntersuchungen zum geplanten Vorhaben nicht. Die Bahntrasse im Bereich des geplanten Eisenbahnüberführungsbauwerkes wurde als Ausbreitungskorridor für die Mauereidechse bewertet. Hier ist mit einem Vorkommen der Art zu rechnen.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Abgrenzung einer lokalen Population beschränkt sich auf die potenziellen Lebensraumstrukturen im Bereich der Bahntrasse.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
 ✓ Vermeidungsmaßnahmen V11: Flächendeckende Suche im Baustellenbereich der Bahntrasse, ggf. abfangen und umsetzen in die randlichen Säume unterhalb der Baustelle S3: Errichten eines Schutzzaunes beidseits der Bahntrasse im Baustellenbereich
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 □ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population □ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population

R2						
Ma	uereidechse <i>(Lacerta agilis)</i>					
	vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklun auf die lokale Population	ngsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung				
Fort	s. Darlegung der Betroffenheit der Arten					
	anlage- oder baubedingte Tötung durch Beseitige durch die Errichtung eines Schutzzaunes vermieder	en der Brut- und Lebensräume im Sommer (Fortpflanzungsstätte) n (vgl. S3).				
gering her si	gen Aktionsradius recht ortstreu ist und somit inner	ng ist zu berücksichtigen, dass die Zauneidechse bei einem relativ rhalb ihrer Reviere beidseits der Bahntrasse verbleiben kann. Da- nsen zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine hieraus resul- ation ist jedoch nicht zu erwarten.				
Progr	nose und Bewertung der Schädigungstatbestände	gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:				
Entn	ahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz	zungs- und Ruhestätten				
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung Zusammenhang nicht gewahrt.	gs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen				
	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen hang gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-				
eidec tung o plätze	chse betroffen. Da diese Eiablageplätze jedes Jahr des Schutzzaunes (vgl. S3) in Verbindung mit der S	sind potenzielle Fortpflanzungsstätten (Eiablageplätze) der Mauerneu aufgesucht werden, besteht die Möglichkeit, durch die Errich-Schaffung neuer Lebensraumstrukturen (vgl. V11), neue Eiablagestandteile der Fortpflanzungsstätten betroffen, was zu einer Beeinstandteile der Fortpflanzungsstätten betroffen betroff				
Progr	nose und Bewertung der Störungstatbestände ger	n. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG				
Erhe	bliches Stören von Tieren während der Fortpflar	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und				
Wand	derungszeiten					
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhal	ltungszustandes der lokalen Population				
\boxtimes	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des	s Erhaltungszustandes der lokalen Population				
visue doch	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Bewegungsunruhe) die Lebensräume der Mauereidechse im Umfeld der Baustelle stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lebensräume der Mauereidechse im Bereich Bahntrasse bereits durch den Bahnverkehr stark vorbelastet sind.					
	Daher ist insgesamt vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Mauereidechse auszugehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen würde					
Zusa	ammenfassende Feststellung der artenschi	utzrechtlichen Verbotstatbestände				
	√erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs					
□ t	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
□ t	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: S3, V11	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG								
Erh	Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz							
	günstig	\boxtimes	unzureichend	schlecht	unbekannt			
Wal	hrung des Erhaltung	szustande	es					
<u>Die</u>	Gewährung einer Aus	snahme füh	<u>rrt zu:</u>					
	keiner Verschlechter	rung des de	erzeit günstigen Erha	altungszustandes der Popul	ationen in RLP			
\boxtimes	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP							
Mau	Aufgrund der günstigen Habitatqualitäten im Umfeld der Maßnahme und der geringen Aktionsradien und Reviergrößen der Mauereidechse ist ein Ausweichen möglicherweise betroffener Tiere in angrenzende Bereiche möglich. Da die Bahntrasse auf dem Überführungswerk auf einem Schotterbett geführt wird, wird die Vernetzungsfunktion wieder hergestellt.							
	Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.							
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art								
der betr	Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.							

5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

Tab. 4: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form- blatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeit- raum
Amsel	Turdus merula	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	III-X
Blaumeise	Parus caeruleus	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	III-VIII
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V1		V	BV in Kleingärten	IV-IX
Buchfink	Fringilla coeleps	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	III-VII
Buntspecht	Dendrocopos major	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VI
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V1			BV an Feldgehölzen	IV-VII
Eichelhäher	Garrulus glandarius	V1			BV in Pfrimmaue mit Ufergehölzen	IV-VII
Eisvogel	Alcedo atthis	V5	2		1 Brutpaar an der Pfrimm	III-X
Elster	Pica pica	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	III-V
Fasan	Phasianus colchicus	V3			BV in Kleingärten und Offenland	III-VI
Feldlerche	Alauda arvensis	V6		3	BV im Offenland	IV-VII
Fitis	Phylloscopus trochilus	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	V-VII
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Gartengrasmücke	Sylvia borin	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	IV-VII
Girlitz	Serinus serinus	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Goldammer	Emberzia citrinella	V1			BV in Kleingärten und Feldgehölzen	IV-VII
Grauammer	Miliaria calandra	V7	3	3	BV in Gehölzen an der B 47 neu	IV-VIII
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V1			3-4 Brutpaare in der Pfrimmaue	V-IX
Grünfink	Carduelis chloris	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	III-VIII
Grünspecht	Picus viridis	V10	3		1-2 Brutpaare in der Pfrimmaue	III-VII
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	V2			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	IV-VIII
Haussperling	Passer domesticus	V2		V	BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	III-IX
Heckenbraunelle	Prunella modularis	V1			BV in Kleingärten	IV-VII
Klappergrasmü- cke	Sylvia curruca	V1			BV in Siedlungsflächen	IV-VII
Kleiber	Sitta europaea	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	
Kohlmeise	Parus major	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VIII
Misteldrossel	Turdus viscivorus	V1			BV in Kleingärten	III-VII

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form- blatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeit- raum
Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VIII
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Pirol	Oriolus oriolus	V12	3	V	4 Brutpaare in der Pfrimmaue	V-IX
Rebhuhn	Perdix perdix	V8	3	2	2-3 Brutpaare im Offenland (Acker)	IV-VII
Ringeltaube	Columba palumbus	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen	II-IX
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Schafstelze	Motacilla flava flava	V9	3		Ca. 8 Brutpaare im südlichen Offenland	IV-VIII
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	III-VI
Singdrossel	Turdus philomelos	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Star	Sturnus vulgaris	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen	IV-VII
Stieglitz	Carduelis carduelis	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VIII
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	V3			BV in Kleingärten	V-VII
Teichhuhn	Gallinula chloropus	V4		V	1 Brutpaar an der Pfrimm	III-VII
Türkentaube	Streptopelia decaocto	V1			BV in Siedlungsflächen, Kleingärten	III-V
Turteltaube	Streptopelia turtur	V11		3	BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VII
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	III-VII
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	V1			BV in Kleingärten und Ufergehölzen	IV-VIII

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i.d.R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i.d.R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1	
Gruppe: Vogelarten der Kleingärten, Feld- und Ufergehölze: Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Bluthänfling (Carduelis cannabina), Buc fink (Fringilla coeleps), Buntspecht (Dendrocopos major), Dorngrasmücke (Sylvia communis), chelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartenbaum fer (Certhia brachydactyla), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Girlitz (Serinus serinus), Goldamn (Emberzia citrinella), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünfink (Carduelis chloris), Hecken braunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Misteldrossel (Turdus viscivorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricap la), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithcus rubecula), Schwanzmeise (Aegithalos caudatus), Singdrossel (Turdus philomelos), Star (Sturnus vulgaris), Stieglitz (Carduelis carduelis), Türkentaube (Streptopelia decaocto), Zaunk (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	Ei- läu- ner ı- nil-
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben aufgeführten Arten in den Gehölzbeständen der Kleingärten sowie in den und Ufergehölzen der Pfrimm nachgewiesen (s. Sondergutachten Avifauna, Unterlage 12.3). Eine genaue Revierkarti erfolgte für die euryöken Arten jedoch nicht.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eing werden können (Häufigkeitsabschätzung).	estuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBI Vermeidungsmaßnahmen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	P)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzu oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	ngs-
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise	
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise	
Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermi	

Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe der Straße ge-

werden (Vermeidungsmaßnahme V5).

V1

Gruppe: Vogelarten der Kleingärten, Feld- und Ufergehölze:

Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Bluthänfling (Carduelis cannabina), Buchfink (Fringilla coeleps), Buntspecht (Dendrocopos major), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Girlitz (Serinus serinus), Goldammer (Emberzia citrinella), Grauschnäpper (Muscicapa striata), Grünfink (Carduelis chloris), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Misteldrossel (Turdus viscivorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Schwanzmeise (Aegithalos caudatus), Singdrossel (Turdus philomelos), Star (Sturnus vulgaris), Stieglitz (Carduelis carduelis), Türkentaube (Streptopelia decaocto), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

legenen Brutstätten aufgegeben werden. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es daher nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.

das	dass es daher nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.						
For	ts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten						
Prog	gnose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:					
Ent	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.						
\boxtimes	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen F Zusammenhang gewahrt	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen					
me raur erfo	möglicherweise betroffen. Es ist jedoch ein Auswe nes oder daran angrenzender Gehölze möglich, und	sind Brutplätze von den o.g. Gehölzbewohnern durch die Maßnah- eichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungs- les ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher ngszustand der lokalen Populationen auszugehen.					
Pro	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ge	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG					
	ebliches Stören von Tieren während der F nderungszeiten	ortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und					
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	ltungszustandes der lokalen Population					
\boxtimes	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung de	s Erhaltungszustandes der lokalen Population					
Bau	Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.						
Zus	sammenfassende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	s. 5 BNatSchG					
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)					
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)					

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Varianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung in west-östlicher Richtung. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen im Bereich der Kleingärten und der Pfrimmaue in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

V2		
Gruppe: ungefährdete Siedlungsarten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben aufgeführten Arten im Siedlungsbereich sowie in den Kleingärten nachgewiesen (s. Sondergutachten Avifauna, Unterlage 12.3). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten jedoch nicht.		
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
☐ Vermeidungsmaßnahmen		
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen		
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
☐ Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise		
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise		
bel marriade in significanter Weise		
Anlage- oder baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Arten als Gebäudebrüter im Siedlungsbereich von Leiselheim oder Pfiffligheim nisten, und dort von den Baumaßnahmen nicht betroffen werden.		
Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die Brutstätten nicht in unmittelbarer Nähe der Straße liegen und somit eine verstärkte Querung der Trasse erforderlich wäre. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es daher nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.		
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Da die Niststätten der Gebäudebrüter in den Siedlungsbereichen außerhalb der Neubautrasse liegen, sind Schädigungen der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.		

V2		
Gruppe: ungefährdete Siedlungsarten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arte	n	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des E	rhaltungszustandes der lokalen Population	
☑ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m.	Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	r (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die o.g. Vogelarten sind bedeutende Lebensraumstrukturen wie Niststätten vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

V3		
Gruppe: ungefährdete Offenlandarten :		
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Der Fasan konnte sehr zahlreich im Offenland und in den Kleingärten nachgewiesen werden. Auch für den Sumpfrohrsänger konnten Brutnachweise im Bereich der Kleingärten und der Pfrimmaue erbracht werden.		
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
 □ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt 		
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise		
Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V5).		
Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe der Straße gelegenen Brutstätten aufgegeben werden. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es daher nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.		

V3	V3		
Gr	uppe: ungefährdete Offenlandarten	:	
Fas	san (<i>Phasianus colchicus</i>), Sumpfrohrsän	ger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	
For	ts. Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Pro	gnose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Ent	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten	
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzu Zusammenhang nicht gewahrt.	ings- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen	
\boxtimes	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffene hang gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-	
Da Saumstrukturen bau- und anlagebedingt beseitigt werden, sind Brutplätze von den o.g. Offenlandarten durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Es ist jedoch ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes oder daran angrenzender Säume und Brachen möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.			
Prog	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ge	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpfla nderungszeiten	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	
□ □			
\boxtimes			
Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab	s. 5 BNatSchG	
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
\boxtimes	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

V4		
Gruppe: ungefährdete Wasservogelarten: Teichhuhn (Gallinula chloropus)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
☐ potenziell möglich		
Das Teichhuhn ist an Gewässer gebunden und konnte sowohl im Pfrimmweiher als auch auf der Pfrimm selbst bei der Nahrungssuche mit Jungtieren beobachtet werden. Da die Nester in oder an Gewässern mit dichter Ufer- und Wasserpflanzenvegetation angelegt werden, ist ein Niststandort nur am Pfrimmweiher möglich. Die Pfrimm dient daher ausschießlich als Nahrungshabitat.		
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als " häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)		
☐ Vermeidungsmaßnahmen		
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- oder bau</u> bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-		
oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ⊠ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen		
Zusammenhang gewahrt		
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)		
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise		
 ✓ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts 		
bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise		
Bau und anlagebedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art den überbauten Pfrimmabschnitt lediglich als Nahrungshabitat nutztn und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.		
Ebenso kann ein <u>betriebsbedingtes</u> Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden, da das Teichhuhn sich ausschließlich auf oder am Gewässer aufhält und der von der Brücke überbaute Pfrimmabschnitt für die Art problemlos durchgängig bleibt.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.		
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt 		
Der Pfrimmweiher als Bruthabitat ist von der Baumaßnahme bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen.		

V4		
Gruppe: ungefährdete Wasservogelarten:		
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
	es Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Während der Bauphase des Brückenbauwerkes kommt es zwar zu Störungen des Nahrungshabitates im Bereich der Pfrimm insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe. Die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel im Bezug auf die Nahrungshabitate während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Bachabschnitte ausweichen können. Der Brutstandort des Teichhuhns am Pfrimmweiher wird von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht betroffen. Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab	s. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Das Teichhuhn ist im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Die Störungen des Pfrimmabschnittes als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Teichhuhns im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V5		
Eisvogel (Alcedo atthis)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Eisvogel besiedelt langsam Fließende und stehende, möglichst klare Gewässer mit Angebot an kleinen Fischen und ausreichend sitzwarten (in < 3m Höhe das Gewässer überragende Äste und andere Strukturen). Zum Graben seiner Niströhre benötigt er mindestens 50 cm hohe, möglichst krautfreie Bodenabbruchkanten, Brutwände als Steilufer (auch an Brücken und Gräben) sowie auch Bodenabbrüche in Sand- und Kiesgruben in mehreren 100 m Entfernung vom Gewässer. Am Gewässer kommt er in unterschiedlichsten Lebensräumen vor (inkl. Städte), in seltenen Fällen werden auch Rohre (z.B. in Mauern) als Nistplatz genutzt. In Rheinland-Pfalz ist der Eisvogel in allen Landesteilen an größeren Bächen und Flüssen anzutreffen mit einem Schwerpunkt in der pfälzischen Rheinaue, aber auch an Kiesseen der Oberrheinebene.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
□ nachgewiesen □ potenziell möglich		
Der Eisvogel ist regelmäßig im Untersuchungsraum an der Pfrimm bei der Jagd nach Fischen anzutreffen. Daher ist auch von einem Niststandort in der Nähe auszugehen. Eine entsprechende Niströhre im Bereich des geplanten Brückenbauwerkes ist jedoch nicht vorhanden.		
Erhaltungszustand der lokalen Population: Als lokale Population kann der Bestand entlang der Pfrimm zwischen Worms und Pfeddersheim betrachtet werden. Aufgrund der regelmäßigen Beobachtungen wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)		
V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sohle, Ufer und Gewässer im Bereich der Brückenbaustellen		
S2: Begrenzung des Arbeitsraumes im Bereich der Brückenbaustellen		
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- oder bau</u> bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt		
⊠ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise		
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts		
bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise		
<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da im Bereich der Brückenbaustellen keine Niströhren vorhanden sind. Die Art nutzt den überbauten Pfrimmabschnitt lediglich als Nahrungshabitat und kann bei jeglicher Störung sofort ausweichen.		
Ebenso kann ein betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden, da der Eisvogel das Gewässer in niedriger		

V5		
Eis	svogel (Alcedo atthis)	
Dar	legung der Betroffenheit der Arten	
Proç	gnose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entr	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	ızungs- und Ruhestätten
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzu Zusammenhang nicht gewahrt.	ungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen
\boxtimes	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffene hang gewahrt	en Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-
Schädigungen von Niststätten können ausgeschlossen werden, da im Eingriffsbereich der Brückenbaustellen keine Niströhren vorhanden sind.		
Prος	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ge	em. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpfla nderungszeiten	anzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
\boxtimes	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Während der Bauphase des Brückenbauwerkes kommt es zwar zu Störungen des Nahrungshabitates des Eisvogels im Bereich der Pfrimm insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe. Die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel im Bezug auf die Nahrungshabitate während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Bachabschnitte ausweichen können. Brutstandorte des Eisvogels an der Pfrimm werden von bau- und betriebsbedingten Störungen nicht betroffen, da sie außerhalb des Untersuchungsbereiches liegen. Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V8, S2	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Brutstandorte des Eisvogels sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die punktuelle Störung von Nahrungshabitaten hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Eisvogels im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

V6		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Feldlerche benötigt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Feldlerchen legen ihr Nest in den Offenlandflächen mindestens 100 m von Waldrändern und ähnlichen Strukturen im Schlaginneren in einer selbstgegrabenen Mulde am Boden an. Günstige Standorte weisen Vegetationshöhen zwischen 20 und 60 cm und Deckungsgrade von 30 bis 70% auf. Die Nestlinge werden mit Insekten und Spinnen gefüttert. Die erwachsenen Vögel fressen besonders im Winter und Frühjahr viel pflanzliche Nahrung. Ihr Futter suchen die Lerchen am Boden, vorzugsweise an Stellen mit geringer Kulturpflanzendeckung und vielen Ackerwildkräutern, auch in niedriger oder kurzgemähter Vegetation. Die Feldlerche ist in Deutschland insbesondere in den Agrarlandschaften noch weit verbreitet, der Bestand nimmt jedoch seit den 60er Jahren aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft stetig ab.		
In Rheinland-Pfalz ist die Art in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung noch flächendeckend verbreitet, jedoch mit einer abnehmenden Tendenz.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Die Feldlerche besiedelt die weiträumigen Offenlandflächen südlich der Pfrimm. Im Untersuchungsgebiet des avifaunistischen Gutachtens konnten ca. 16 Brutpaare nachgewiesen werden.		
Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit des Feldlerchenlebensraumes erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)		
☐ Vermeidungsmaßnahmen		
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
 ∀ → Abs.1, Nr. 1 i. V. III. Abs. 3 Breatesing) Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt 		
□ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise		
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise		

V6		
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten		
<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können nicht ausgeschlossen werden. Da die Straßentrasse insgesamt südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur neu gebaut wird, sind im Baubereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, und die Feldlerchen auch Ackerbrachen und freigemachte Baufelder besiedeln, ist die Zerstörung von Nestern mit noch nicht Flüggen Jungvögeln nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen, womit der Verbotstatbestand des Tötens erfüllt ist.		
Die Straßentrasse im Offenlandbereich teilweise im Einschnitt geführt wird und in den ebenen Lagen mit Gehölzen bepflanzt wird, kann sie von den Feldlerchen überflogen werden. Zudem meidet die Feldlerche die Nähe von Straßen, so dass insgesamt nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.		
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Da die Straßentrasse südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur verlegt wird, sind in diesem Bereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, ist die Zerstörung von Nestern nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung sind die Lebensraumvoraussetzungen innerhalb der Feldflur für die Lerchen ehedem eingeschränkt, so dass bei einem Wegfall mehrerer Reviere eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Somit ist der Verbotstatbestand des Schädigens erfüllt.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Feldlerche weist gegenüber optischen und akkustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit auf. Garniel & Mierwald (2010) stellen für die Belastung einer Straße bis 10.000 Kfz/24 h eine Abnahme der Habitateignung für Feldlerchen vom Fahrbahnrand bis 100 m von 20% fest. In einem Abstand von 50 m werden kaum Nester angelegt. Da die Neubautrasse in die offene Feldflur gebaut wird, werden einerseits bisher unbelastete Ackerflächen beansprucht und andererseits der Auswirkungsbereich deutlich weiter in die Feldflur hinein verschoben. Somit ist dauerhaft im Umfeld des Trassenabschnittes mit Störungen während der empfindlichen Brutzeit zu rechnen. Davon können mehrere Reviere der Feldlerche betrofen sein. Die Lerchen können zudem kaum in die noch großräumig offene Feldflur ausweichen, da die möglichen Reviere in dem ohnehin schon durch intensive Nutzung eingeschränkten Offenland weitgehend besetzt sein werden. Somit ist insgesamt mit einem Verlust von Feldlerchenrevieren zu rechnen, wodurch eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Folglich ist der Verbotstatbestand des Störens mit den nachteiligen Folgen auf die lokale Population erfüllt.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Maßnahmen:

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

E6 Umwandlung von Intensivacker in Extensivwiese und Ackerbrache

In der offenen Feldflur 350 m östlich der neuen Trasse und 200 m südlich der B 47 neu werden innerhalb der intensiv genutzten Ackerflächen 20 m breite und 150 bis 230 m lange Streifen aus der Nutzung genommen und als Ackerbrache und Extensivwiese angelegt und dauerhaft offen gehhalten. Derartige Flächen werden von der Feldlerche erfahrungsgemäß schnell als Brutstandort angenommen. Durch die langgestreckte Ausbildung der Streifen können somit mehrere Feldlerchenreviere neu geschaffen werden.

Durch die Maßnahme kann die lokale Population der Feldlerche in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben, so dass dadurch auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population im Naturraum und in Rheinland-Pfalz zu erwarten sind

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

V7		
Grauammer (Miliaria calandra)		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Grauammer benötigt offene, ebene und gehölzarme Landschaften wie z.B. extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Streuwiesen, bevorzugt auf schweren, kalkhaltigen Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur, Ruderalflächen, z.T. Ortsrandlagen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind vielfältige Singwarten wie z.B. Einzelbäume, Büsche, hochstehende Ackerbrachen und auch Hoch-Leitungen. Sie ist weiterhin auf dichte Bodenvegetation als Nestdeckung und Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation. Sie ist weiterhin auf dichte Bodenvegetation als Nestdeckung und Flächen mit niedriger und lückiger Bodenvegetation in der Hauptvegetationsperiode (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung bis zu 100 m von den Singwarten des Männchens angelegt. Die Nestlinge werden vor allem mit tierischer Kost gefüttert wie Käfer, Heuschrecken und Spinnen. Die Nahrung der adulten Grauammern besteht aus Sämereien von Wildkräutern und Getreide. In Rheinland-Pfalz hat die Grauammer Verbreitungsschwerpunkte am Oberrhein, im Nahe- und Moseltal, und in der Nordpfalz. Sie ist aber auch in den Randlagen der Mittelgebirge zu erwarten. Die Art verzeichnet einen starken Bestandsrückgang in den vergangenen Jahren.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Grauammer konnte an den Böschungsgehölzen entlang der B 47 neu mit mindestens 4 revieranzeigenden Männchen nachgewiesen werden. Daraus können 4 Brutstandorte in der angrenzenden Feldflur abgeleitet werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit des Grauammerlebensraumes erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer Besiedlung entlang der Gehölzstrukturen der B 47 neu auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-		
oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise		

V7		
Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)		
Fort	rts. Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V5). Dies betrifft vor allem die Gehölzbestände entlang der B 47 neu, die der Grauammer als Singwarte dienen. Bei Verlust der Singwarte wird auch kein Nest im angrenzenden Offenland angelegt, so dass im Baufeldbereich keine brütenden Grauammern oder deren Nestlinge vorhabensbedingt getötet werden.		
Eine <u>betriebsbedingte</u> Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die Vorkommen der Grauammern im Untersuchungsgebiet bereits jetzt an den Straßenrändern zu finden sind und im Bereich der Anschlussäste geringere Geschwindigkeiten gefahren werden.		
Prog	gnose und Bewertung der Schädigungstatbestände g	gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung Zusammenhang nicht gewahrt.	s- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen
\boxtimes		Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-
Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen im Bereich der geplanten Anschlussäste an die B 47 neu gehen Singwarten von Grauammerrevieren verloren. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass auch die angrenzenden Brutplätze nicht mehr besetzt werden. Dies betrifft ca. 3-4 Reviere. Da in den angrenzenden Bereichen insbesondere entlang der B 47 neu noch umfangreiche Gehölzstrukturen in Verbindung mit weiträumigen Offenlandflächen vorhanden sind ist jedoch ein Ausweichen in diese Biotopstrukturen möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.		
Prog	gnose und Bewertung der Störungstatbestände gem.	§ 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltu	ıngszustandes der lokalen Population
\boxtimes	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des E	Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Grauammern im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der günstigen Habitatstrukturen im Umfeld (Gehölz-Offenland-Verteilung) können die Vögel in ungestörte Bereiche ausweichen, d.h. ihren Niststandort verlagern.		
	ner ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirku zugehen	ng auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	· ·	Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	·	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 (a	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner Gehölze als Singwarten und den damit verbundenen Niststandorte ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzenden Gehölzbestände entlang der B 47 neu in Verbindung mit dem weiträumigen Offenland im Umfeld des Eingriffsortes sind als Singwarten und Niststandorte gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Grauammern sich ohne Probleme neue Nester bauen können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben.

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen können die Grauammern mit ihren Niststätten in angrenzende ebenso geeignete ungestörte Gehölz- und Offenlandstrukturen ausweichen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Turteltaube im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

V8
Rebhuhn (Perdix perdix)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Rebhuhn benötigt offene Lebensräume wie extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen. Außerdem kommt es in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugebieten und Industriebrachen vor. Hohe Siedlungsdichten sind auch in "ausgeräumten" Ackergebieten, die sich durch hohe Bodenwertzahlen auszeichnen und in wärmebegünstigten Regionen zu finden. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Nestlinge werden mit Insekten gefüttert. Die erwachsenen Vögel ernähren sich überwiegend pflanzlich mit Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern und grünen Pflanzenteilen. Weiterhin benötigen sie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung, die sie auch auf unbefestigten Feldwegen finden. Als Standvögel überwintern sie als Familienverband in "Ketten" und suchen in kalten Frostnächten Hecken und Raine auf. In Rheinland-Pfalz ist das Rebhuhn noch weit verbreitet, jedoch bei abnehmendem Bestandstrend. In den Mittelgebirgen gibt es nur geringe Bestände.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ potenziell möglich
Das Rebhuhn konnte in der offenen Feldflur südlich der Pfrimm mit 2-3 Brutpaaren nachgewiesen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit der Rebhuhnlebensräume erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) Vermeidungsmaßnahmen V5: Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <u>Anlage- oder bau</u> bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 ☑ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V8	
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Bau und anlagebedingte Tötungen können nicht ausgeschlossen werden. Da die Straßentrasse insgesamt südlich Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur neu gebaut wird, sind im Baubereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, und die Rebhühner au Ackerbrachen und freigemachte Baufelder besiedeln, ist die Zerstörung von Nestern mit noch nicht Flüggen Jungvög nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreff womit der Verbotstatbestand des Tötens erfüllt ist.	die uch jeln
Die Straßentrasse im Offenlandbereich teilweise im Einschnitt geführt wird und in den ebenen Lagen mit Gehölzen pflanzt wird, kann sie von den Rebhühnern überflogen werden. Zudem meidet Das Rebhuhn die Nähe von Straßen, dass insgesamt nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlich Zusammenhang nicht gewahrt. Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammhang gewahrt 	
Da die Straßentrasse südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur verlegt wird, sind in diesem Bereich Nistst dorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt wind den können, ist die Zerstörung von Nestern nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feld kann dies durchaus mehrere Nester betreffen. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung sind die Lebensraumvora setzungen innerhalb der Feldflur für die Rebhühner ehedem eingeschränkt, so dass bei einem Wegfall mehrerer Revieine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Somit ist der Verbotstatbestand des Schädigens erf	/er- flur us- ere
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Das Rebhuhn weist gegenüber optischen und akkustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit auf. In einem Absta von 50 m werden kaum Nester angelegt. Da die Neubautrasse in die offene Feldflur gebaut wird, werden einerseits bis unbelastete Ackerflächen beansprucht und andererseits der Auswirkungsbereich deutlich weiter in die Feldflur hinein vierbeiten. Somit ist dauerhaft im Umfeld des Trassenabschnittes mit Störungen während der empfindlichen Brutzeit rechnen. Davon können mehrere Reviere des Rebhuhns betroffen sein. Die Rebhühner können zudem kaum in die nogroßräumig offene Feldflur ausweichen, da die möglichen Reviere in dem ohnehin schon durch intensive Nutzung einschränkten Offenland weitgehend besetzt sein werden. Somit ist insgesamt mit einem Verlust von Rebhuhnrevieren rechnen, wodurch eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Folglich ist der Verbotstatbestades Störens mit den nachteiligen Folgen auf die lokale Population erfüllt.	her /er- zu och ge- zu
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	_
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen:

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)
 E6 Umwandlung von Intensivacker in Extensivwiese und Ackerbrache

In der offenen Feldflur 350 m östlich der neuen Trasse und 200 m südlich der B 47 neu werden innerhalb der intensiv genutzten Ackerflächen 20 m breite und 150 bis 230 m lange Streifen aus der Nutzung genommen und als Ackerbrache und Extensivwiese angelegt und dauerhaft offen gehhalten. Derartige Flächen werden von dem Rebhuhn erfahrungsgemäß schnell als Brutstandort angenommen. Durch die langgestreckte Ausbildung der Streifen können somit mehrere Rebhuhnreviere neu geschaffen werden.

Durch die Maßnahme kann die lokale Population des Rebhuhns in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben, so dass dadurch auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population im Naturraum und in Rheinland-Pfalz zu erwarten sind

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

V9
Schafstelze (Motacilla flava flava)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Schafstelze benötigt offene und gehölzarme Landschaften. Ursprüngliche Habitate sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften. Heute kommt sie in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlebensräumen – bevorzugt im Grünland extensiv genutzter Weiden vor, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen. Sie ist stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen zu finden. Günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird mitten im Grünland oder Acker weit entfernt von Gehölzen auf dem Boden in einer Vertiefung oder Mulde angelegt. Die Nahrung besteht vor allem aus kleinen Grünlandinsekten (Fliegen, Mücken, Käfer, Heuschrecken).
In Rheinland-Pfalz ist die Verbreitung der Schafstelze auf die grünlandreichen Niederungen des Eifelnordrandes, der Mosel und des Rheintales südlich von Mainz beschränkt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ potenziell möglich
Die Schafstelze konnte in der offenen Feldflur südlich der Pfrimm mit ca. 8 Brutpaaren nachgewiesen werden.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit der Schafstelzenlebensräume erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☑ Vermeidungsmaßnahmen
V5: Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 ☑ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

•		0	٠
•	•	u	,

Schafstelze (Motacilla flava flava)

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können nicht ausgeschlossen werden. Da die Straßentrasse insgesamt südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur neu gebaut wird, sind im Baubereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, und die Schafstelzen auch Ackerbrachen und freigemachte Baufelder besiedeln, ist die Zerstörung von Nestern mit noch nicht Flüggen Jungvögeln nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen, womit der Verbotstatbestand des Tötens erfüllt ist.

Die Straßentrasse im Offenlandbereich teilweise im Einschnitt geführt wird und in den ebenen Lagen mit Gehölzen bepflanzt wird, kann sie von den Schafstelzen überflogen werden. Zudem meidet die Schafstelze die Nähe von Straßen, so dass insgesamt nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

\boxtimes	Beschädigung	oder	Zerstörung	von	Fortpflanzungs-	und	Ruhestätten,	ökologische	Funktion	wird	im	räumlichen
	Zusammenhan	g nicl	nt gewahrt.									

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Da die Straßentrasse südlich der Pfrimm in die bisher unbelastete Feldflur verlegt wird, sind in diesem Bereich Niststandorte nicht auszuschließen. Da die Bauarbeiten im Frühjahr und Sommer während der Brutperiode nicht eingestellt werden können, ist die Zerstörung von Nestern nicht auszuschließen. Bei einer Neubaulänge von ca. 1,2 km in der Feldflur kann dies durchaus mehrere Nester betreffen. Aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung sind die Lebensraumvoraussetzungen innerhalb der Feldflur für die Schafstelzen ehedem eingeschränkt, so dass bei einem Wegfall mehrerer Reviere eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Somit ist der Verbotstatbestand des Schädigens erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner	Verschlechterung	des Erhaltun	gszustandes de	r lokalen Po	pulation

Die Schafstelze weist gegenüber optischen und akkustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit auf. In einem Abstand von 50 m werden kaum Nester angelegt. Da die Neubautrasse in die offene Feldflur gebaut wird, werden einerseits bisher unbelastete Ackerflächen beansprucht und andererseits der Auswirkungsbereich deutlich weiter in die Feldflur hinein verschoben. Somit ist dauerhaft im Umfeld des Trassenabschnittes mit Störungen während der empfindlichen Brutzeit zu rechnen. Davon können mehrere Reviere der Schafstelze betroffen sein. Die Schafstelzen können zudem kaum in die noch großräumig offene Feldflur ausweichen, da die möglichen Reviere in dem ohnehin schon durch intensive Nutzung eingeschränkten Offenland weitgehend besetzt sein werden. Somit ist insgesamt mit einem Verlust von Schafstelzenrevieren zu rechnen, wodurch eine Auswirkung auf die lokale Population nicht auszuschließen ist. Folglich ist der Verbotstatbestand des Störens mit den nachteiligen Folgen auf die lokale Population erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

	animomiaeeenae i eetetenang aer arteneen	attroomment to bottotatbootando
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	s. 5 BNatSchG
\boxtimes	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender	
	Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

E6 Umwandlung von Intensivacker in Extensivwiese und Ackerbrache

In der offenen Feldflur 350 m östlich der neuen Trasse und 200 m südlich der B 47 neu werden innerhalb der intensiv genutzten Ackerflächen 20 m breite und 150 bis 230 m lange Streifen aus der Nutzung genommen und als Ackerbrache und Extensivwiese angelegt und dauerhaft offen gehhalten. Derartige Flächen werden von der Schafstelze erfahrungsgemäß schnell als Brutstandort angenommen. Durch die langgestreckte Ausbildung der Streifen können somit mehrere Schafstelzenreviere neu geschaffen werden.

Durch die Maßnahme kann die lokale Population der Schafstelze in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleiben, so dass dadurch auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Population im Naturraum und in Rheinland-Pfalz zu erwarten sind

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

V10
Grünspecht (Picus viridis)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Der Grünspecht besiedelt Randzonen von mittelalten und alten (lichten) Laub- und Mischwälder bzw. Auwälder; ausgedehnte Wälder nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern, Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2008). Die Art ist Standvogel mit Streuungswanderungen außerhalb der Brutzeit. Die Größe der "Balzreviere" beträgt meist 1 - 2 km², die der Brutreviere ca. 1 km². Die Nahrung besteht v. a. aus Ameisen, die er auch auf Scherrasen, Industriebrachen und Gleisanlangen sucht. Die Bruthöhle wird an Schwachstellen und Höhlen von Laub-, selten Nadelbäumen gezimmert, ein Höhlenneubau erfolgt seltener als beim Grauspecht (nicht alljährlich). Der Gesamtbestand an Brutvögeln des Grünspechtes in Deutschland wird für den Zeitraum von 1995 bis 1999 mit 23.000 bis 35.000 Brutpaaren angegeben und ist damit doppelt so häufig wie der Grauspecht. Die Tendenz des Bestandes und der Arealausdehnung ist gleichbleibend.
In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht in weiten Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwer- punkt in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Die Bestandszahlen vom Grünspecht sind zu- nehmend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ potenziell möglich
Der Grünspecht konnte im Bereich der Pfrimmaue mit 1-2 Brutpaaren nachgewiesen werden. Dabei werden auch die an- grenzenden Kleingartenbereiche und Siedlungsränder in die Reviere mit einbezogen.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Die gehölzbestandene Pfrimmaue zwischen Pfeddersheim und Worms wird als lokale Population definiert. Aufgrund der zahlreichen dickstämmigen Pappeln als potenzielle Höhlenbäume wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☑ Vermeidungsmaßnahmen
V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
⊠ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betwickeledingto Tätung von Tieren eder ihrer Entwicklungsformen (\$ 14 Abs 1 Nr. 1 RNotSchC)
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

V10									
Gri	nspecht (Picus viridis)								
Fort	s. Darlegung der Betroffenheit der Arten								
Strul	Anlage- oder <u>baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. alle Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden wer- den (Vermeidungsmaßnahme V5).								
Eine Gefährdung des Grünspechtes besteht jedoch in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für der Bereich der Pfrimmaue mit den angrenzenden Kleingärten zu, der als Grünspechtrevier von der neuen Straßentras durchschnitten wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neu Pfrimmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hoh Gehölzen bepflanzt, die die Vögel zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V3).									
Prog	nose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:								
Entr	ahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten								
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.								
	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt								
gung Pfrim der f Höhl Bruth	öhlen des Grünspechtes sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitider Bäume außerhalb der Brutperiode(vgl. V5) in Verbindung mit den verbleibenden Höhlenbäumen in der maue ist ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in Ifrimmaue und dem Kleingartenbereich im Umfeld des Eingriffsortes zahlreiche alte Bäume, die zum Anlegen neuer en sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass der betroffene Grünspecht sich ohne Probleme neue öhlen zimmern kann und somit die Grünspechtreviere insgesamt bestehen bleiben; d.h. die betroffenen Bruthöhlen n keinen essenziellen Bestandteil der Reviere dar.								
	r kann bei der sehr geringen Anzahl betroffener Höhlenbäume insgesamt die ökologische Funktion der vom Eingriff ffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.								
Prog	nose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG								
	bliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und derungszeiten								
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population								
\boxtimes	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population								
visue Lärm	end der Bau- und Betriebsphase kommt es zwar zu Störungen der Grünspechtreviere insbesondere durch Lärm und lle Unruhe. Der Grünspecht wird jedoch nach Garniel & Mierwald (2010) als wenig empfindlich zumindest gegenüber auswirkungen eingestuft. Zudem können die Grünspechte mit ihren Niststätten (Baumhöhlen) innerhalb ihrer großigen Reviere leicht in ungestörte, ebenso geeignete Bereiche ausweichen.								
	r ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ugehen								
7116	ammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände								
	/erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG								
	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)								
	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)								
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender								
	Maßnahmen: V2, V3, V5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)								

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner potenzieller Höhlenbäume als Niststandort ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzende Pfrimmaue und Kleingartenbereiche im Umfeld des Eingriffsortes enthalten jedoch zahlreiche Bäume, die zum Anlegen neuer Höhlen sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Grünspechte sich ohne Probleme eine neue Bruthöhle zimmern können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen wird der Grünspecht als wenig empfindlich eingestuft. Zudem können die Grünspechte mit ihren Niststätten (Baumhöhlen) innerhalb ihrer großräumigen Reviere leicht in ungestörte, ebenso geeignete Bereiche ausweichen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Grünspechtes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V11
Turteltaube (Streptopelia turtur)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Turteltaube besiedelt im Tiefland und den angrenzenden Hügelländern relativ trockene Gebiete, ursprünglich lichte sommertrockene Wälder (frühe Sukzessionsstadien). Sie bevorzugt Lebensräume mit großem Anteil mittelhoher Buschund Baumbestände wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze) und kommt heute in halboffener Kulturlandschaft in wärmebegünstigten Lagen im Bereich von Waldränder/-lichtungen auch in Kieferstangengehölzen, aufgelassenen Kies- und Sandgruben, Hecken und Feldgehölzen, oft in Wassernähe vor. Weiterhin besiedelt sie Siedlungen, Parks, größere aufgelassene Gärten und Obstplantagen, jedoch seltener den Rand oder das Innere dörflicher Siedlungen. Selbst an verkehrsreichen Straßen wurde sie schon festgestellt (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Turteltaube legt ihre Nester meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern an. Als Nahrung sucht sie Sämereien auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsenen Ackerbrachen. In Rheinland-Pfalz ist sie flächendeckend verbreitet, weist jedoch einen abnehmenden Bestandstrend auf. Vorkommen im Untersuchungsgebiet □ nachgewiesen □ potenziell möglich Die Turteltaube konnte in der Pfrimmaue und den angrenzenden Kleingärten als Brutvogel nachgewiesen werden. Erhaltungszustand der lokalen Population:
Die gehölzbestandene Pfrimmaue zwischen Pfeddersheim und Worms wird als lokale Population definiert. Aufgrund der durchgehenden Ufergehölze und der angrenzenden Feldflur wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☑ Vermeidungsmaßnahmen
V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☑ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
 Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☑ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

V1	/11										
Tui	rteltaube (Streptopelia turtur)										
Fort	ts. Darlegung der Betroffenheit der Arten										
Strul		ne vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden wer-									
reich durc Pfrin	n der Pfrimmaue mit den angrenzenden Kleingärte hschnitten wird. Um vorhabensbedingte Kollisionso nmbrücke eine Sperreinrichtung angebracht und die ölzen bepflanzt, die die Vögel zum höheren Überfli	n <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Be- en zu, der als Turteltaubenrevier von der neuen Straßentrasse opfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, wird auf der neuen angrenzenden gefährdeten Straßenabschnitte randlich mit hohen iegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2,									
Prog	nose und Bewertung der Schädigungstatbestände	gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:									
Entr	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz	zungs- und Ruhestätten									
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzur Zusammenhang nicht gewahrt.	ngs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen									
\boxtimes	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffener hang gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-									
gung ein A Turte taub	Jiststandorte der Turteltaube sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Brutperiode (vgl. V5) in Verbindung mit den verbleibenden Bäumen in der Pfrimmaue is ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffener Turteltauben sich ohne Probleme neue Nester anlegen, was sie zudem regelmäßig der Fall ist. Somit können die Turtelaubenreviere insgesamt bestehen bleiben; d.h. die betroffenen Nistbäume stellen keinen essenziellen Bestandteil de Reviere dar.										
	er kann insgesamt die ökologische Funktion der v menhang gewahrt werden.	om Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zu-									
Prog	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ger	n. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG									
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflar iderungszeiten	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und									
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhal	Itungszustandes der lokalen Population									
\boxtimes	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des	s Erhaltungszustandes der lokalen Population									
Baur	ch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effe maßnahme. Angesichts der günstigen Habitatstruktu estörte Bereiche ausweichen, d.h. ihren Niststandort	ekte kommt es zu Störungen der Turteltauben im Umfeld der ıren im Umfeld (Gehölz-Offenland-Verteilung) können die Vögel in verlagern.									
	er ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirk zugehen	kung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art									
Zus	ammenfassende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände									
Die '	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	s. 5 BNatSchG									
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)									
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)									
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender	(artonechutzrochtliche Brüfung endet hiermit)									

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner Gehölze als Niststandort ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzende Pfrimmaue und Kleingartenbereiche im Umfeld des Eingriffsortes enthalten jedoch umfangreiche Gehölze, die zum Anlegen neuer Nester sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Turteltauben sich ohne Probleme neue Nester bauen können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben.

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen können die Turteltauben mit ihren Niststätten in angrenzende ebenso geeignete ungestörte Gehölzstrukturen ausweichen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Turteltaube im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V12
Pirol (Oriolus oriolus)
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Pirol bewohnt feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder und lebt auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen. In der Kulturlandschaft bevorzugt er Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen sowie Randlagen von Wäldern (Ufergehölze). Weiterhin kommt er in Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölzen, Friedhöfen und Parks mit altem Baumbestand insbesondere von Laubbäumen wie Eichen, Pappeln, Erlen, Buchen, Eschen Weiden und Birken vor. Er besiedelt i.d.R. Höhenlagen <300 m, die Höhengrenze des zusammenhängenden Areals beträgt 400-600 m. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird hoch in großblättrigen Bäumen angelegt. Als Nahrung dienen ihnen Insekten, die sie in den Bäumen erbeuten. Als Zukost werden auch Beeren aufgenommen. In Rheinland-Pfalz sind die Siedlungsschwerpunkte die Flusstäler, vor allem entlang des Rheins. Hauptverbreitung ist das südlichere Rheinland-Pfalz. Er kommt nur selten in Höhen bis 350 m ü. NN vor. In den rechtsrheinischen, niederschlagsreichen Regionen fehlt er ebenso wie in waldarmen Agrarlandschaften. Die Art verzeichnet einen gleich bleibenden Bestandstrend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ potenziell möglich
Der Pirol konnte mit ca. 4 Brutpaaren in der Pfrimmaue nachgewiesen werden.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Die gehölzbestandene Pfrimmaue zwischen Pfeddersheim und Worms wird als lokale Population definiert. Aufgrund der durchgehenden größtenteils hohen Ufergehölze wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) Vermeidungsmaßnahmen
 ✓ Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode
 ✓ Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen
 ✓ Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode
 ✓ Vermeidungsmaßnahmen V2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke V3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen V5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode □ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
 ✓ Vermeidungsmaßnahmen ✓2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke ✓3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen ✓5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode ✓ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-
 ✓ Vermeidungsmaßnahmen ✓2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke ✓3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen ✓5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode □ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 ✓ Vermeidungsmaßnahmen ✓2 Errichtung von Sperreinrichtungen auf der Pfrimmbrücke ✓3 Eingrünung der Straße im Bereich der Pfrimmaue mit Gehölzen ✓5 Rodung von Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutperiode □ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) □ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☑ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen

V12	
Pirol (Oriolus oriolus)	
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten	
	ine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller n) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden wer-
einzustufen, aufgrund der neuen Trassenführung jedovorgesehenen Sperreinrichtungen auf der neuen Pfri Pfrimmaue verleiten auch die Vögel zum höheren Über	gt, ist das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko mit Kfz zwar als gering ch nicht vollständig auszuschließen. Die für den Fledermausschutz mmbrücke sowie die straßenparallelen Gehölzpflanzungen in der rfliegen der Straße (vgl. Vermeidungsmaßnahmen V2, V3), so dass sikos von Individuen durch das Vorhaben zu erwarten ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	de gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla	nzungs- und Ruhestätten
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanz Zusammenhang nicht gewahrt.	ungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen
ökologische Funktion der vom Eingriff betroffend hang gewahrt	en Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-
Niststandorte des Pirols sind in den zu beseitigenden E Bäume außerhalb der Brutperiode (vgl. V5) in Verbind weichen der Art in diese verbleibenden Strukturen mö	säumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der dung mit den verbleibenden Bäumen in der Pfrimmaue ist ein Ausglich. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Pirole em regelmäßig der Fall ist. Somit können die Pirolreviere insgesamt en keinen essenziellen Bestandteil der Reviere dar.
Daher kann insgesamt die ökologische Funktion der sammenhang gewahrt werden.	vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zu-
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände ge	em. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpfla Wanderungszeiten	anzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erh	altungszustandes der lokalen Population
	es Erhaltungszustandes der lokalen Population
	Effekte kommt es zu Störungen der Pirole im Umfeld der Baumaß- Umfeld (Gehölzsaum entlang der Pfrimm) können die Vögel in un- verlagern.
Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswiauszugehen	irkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art
Zusammenfassende Feststellung der artensch	hutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab	os. 5 BNatSchG
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner Gehölze als Niststandort ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzende Pfrimmaue und Kleingartenbereiche im Umfeld des Eingriffsortes enthalten jedoch umfangreiche Gehölze, die zum Anlegen neuer Nester sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Pirole sich ohne Probleme neue Nester bauen können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben.

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen können die Pirole mit ihren Niststätten in angrenzende ebenso geeignete ungestörte Gehölzstrukturen ausweichen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Pirols im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als Ergebnis aus dem Kapitel 5.1.2 kann festgestellt werden, dass für **keine Tierart** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Verbotstatbe- stände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	Vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
Feldlerche	Aluda arvensis	X (Nr. 1, 2, 3) V6	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen
Rebhuhn	Perdix perdix	X (Nr. 1, 2, 3) V6	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen
Schafstelze	Motacilla flava flava	X (Nr. 1, 2, 3) V6	keine Verschlechterung unter Einbeziehung kompensatorischer Maßnahmen

X Verbotstatbestand erfüllt

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle weiteren europäischen Vogelarten geprüft. Diese liegen für diese Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze einschlägig sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Die gewählte Alternative ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste einzustufen.

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich lediglich in der Linienführung mit gering abweichenden Radienfolgen und in der Länge der Brückenbauwerke. Eine Trassenführung durch die Feldflur südlich der Pfrimm als Lebensräume der o.g. Feldvogelfauna ist nicht vermeidbar, da alle möglichen Anschlussstellen an die B 47 neu eine Querung der Feldflur zur Folge haben. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Feldvogelarten vor.

7 Fazit

Durch den geplanten Neubau des "Äußeren Rings" zwischen der Nievergoltstraße und der B 47 neu in Worms werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potentiell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten mit Ausnahme von Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Für Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Es wurde erläutert, dass es in der Gesamtabwägung für die besonders geschützten Arten keine günstigere Alternative gibt. Daher wurden für diese Vogelarten die Ausnahmevoraussetzungen geprüft mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Kompensationsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Naturraum zu erwarten ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben jedoch durch die relativ schmale Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitet:

Wirges, Mai 2011 Ergänzt Dezember 2017

Dipl.-Ing. (FH) Edmund Müller

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 29. Juli 2009, BGBI. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn 06. August 2009

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia:Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAMMERLIN, R., Bitz, A., Thile, R. (1996): Mauereidechse – *Podacris muralis*, in: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz , Band 2. Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithlologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) als Beiheft 18/19 der Zeitschrift "Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz", Nassau/Lahn.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GESSNER, **B.** (2008): Fledermausuntersuchung zur Planung einer neunen Radwegetrasse entlang der B 49 bei Alf-Höllenthal, im Auftrag des LBM Cochem-Koblenz, unveröff., Trier 2008.

GLÄSSER, A. (1996): Schlingnatter –*Coronella austriaca*, in: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2. Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithlologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) als Beiheft 18/19 der Zeitschrift "Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz", Nassau/Lahn.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GRUSCHWITZ, M. (2004): Coronella austriaca, in: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

HAHN-SIRY, **G.** (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis*, in: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 2. Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithlologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) als Beiheft 18/19 der Zeitschrift "Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz", Nassau/Lahn.

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MIERWALD, U. et al., Kieler Institut für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEIN-LAND-PFALZ (MUFV), Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Stand 2011): ARTeFAKT-Arten und Fakten. In: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internetseite: www.naturschutz.rlp.de.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. Decheniana 146: 138-183

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

		Berer Rir 47 neu	ıg W	orms zwischen Nievergoltstraße	e (K1) un	d de	ın-	Relevanz für den Wirkraum					
		۷			25		Quell		ısräume	er Art	ung ekt		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
						<u>.</u>	L					v = vorhanden, (v) = vermutet	
				= Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermä , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi	use, HEU =	= Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-	
6315	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	х			n			Die Art benötigt als essentiellen aquatischen Lebensraum offene, besonnte kleine Stillgewässer ohne Fischbesatz, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.	
6315	AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	х			V	(v)	n	Als potentieller Lebensraum ist der Pfrimmweiher zu betrachten, der jedoch vom Vorhaben nicht betroffen wird.	
6315	AMP	FFH	bgA	Knoblauchkröte	sN	х			n			Die Art benötigt als essentiellen aquatischen Lebensraum offene, besonnte kleine Stillgewässer ohne Fischbesatz, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.	
6315	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	х			n			Die Art benötigt als essentiellen aquatischen Lebensraum offene, besonnte kleine Stillgewässer ohne Fischbesatz, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.	
6315	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte	sN	х			n			Die Art benötigt als essentiellen aquatischen Lebensraum offene, besonnte kleine Stillgewässer ohne Fischbesatz, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.	

		Serer Rin 3 47 neu	ıg W	orms zwischen Nievergoltstraße (h	(1) un	d de	er Bı	un-	Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	ırtierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
				= Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = S	, HEU =	- Heu			eis, pV	= poten:	zielles \	v = vorhanden, (v) = vermutet Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-		
6315	AVI		bgA	Amsel	sN	х		Х	V	V	(v)			
6315	AVI		bgA	Bachstelze	sN	х		х	>	V	n	Die Art wurde nur als Nahrungsgast auf den großen Offen- landflächen kartiert. Der Verlust von Ackerland als Nah- rungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offen- landflächen im Umfeld nicht von Relevanz		
6315	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	х		х	V	V	n	Die Art wurde nur als Nahrungsgast in der Pfrimmaue kartiert. Der Verlust von Gärten und Gehölzen als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zur Gesamtgröße der Jagdhabitate des Baumfalken nicht von Relevanz.		
6315	AVI		bgA	Baumpieper	sN	х			V	n		Die größeren Ufergehölze im Plangebiet eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.		
6315	AVI		bgA	Beutelmeise	sN	Х			n			Baumweiden, Weidengebüsch und Röhricht als essentielle Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.		
6315	AVI	BAV	bgA	Bienenfresser	sN	Х			n			Erdwände mit grabbarem Substrat als essentielle Voraussetzung für Brutröhren sind im Projektraum und dessen Umfeld nicht vorhanden.		

		Berer Rir 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltst	raße (K1) u	nd d	er E	Bun-				Relevanz für den Wirkraum
							Que	lle	iume	Art		
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	aollan Oustians	Soundings & Control	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der A	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = ni	cht vorh	anden,	v = vorhanden, (v) = vermutet
				= Vögel, COL = Käfer, FleM = Flede , PFLA = Pflanzen, REP = Reptillen,	ermäuse, HEU	= He						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	х			V	n		Der Pfrimmweiher im Plangebiet eignet sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI	BAV	bgA	Blaukehlchen	sN	Х			n			Weidengebüsch und Röhricht als essentielle Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
6315	AVI		bgA	Blaumeise	sN	Х		Х	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	Х		Х	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Brandgans	sN	х			n			Seltene Art in den Rheinauen oder an größeren Abgrabuns- gewässern. Im Untersuchungsgebiet kein Lebensraum vor- handen.
6315	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	х			n			Feuchte Offenlandflächen als Lebensraum im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
6315	AVI		bgA	Buchfink	sN	Х		Х	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Buntspecht	sN	Х		Х	٧	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Dohle	sN	х		х	V	V	n	Die Dohle wurde nur als seltener Nahrungsgast auf den Ackerflächen kartiert. Der Verlust von Ackerland als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen im Umfeld für den Allesfresser nicht von Relevanz.

		Berer Rir 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltstraße	(K1) ur	d de	er B	Relevanz für den Wirkraum					
						C	Quel	le	<u>o</u>				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	gene Ka	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
									n = nic	ht vorh	anden,	v = vorhanden, (v) = vermutet	
												Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK	
	AMP = cken, C	Amphibie DON = Lil	n, AVI bellen	□ = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäus □, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi =	se, HEU : Spinnen	= Heu	schr	ecker	n, Kre = 1	Krebse,	LEPN =	= Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-	
6315	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	Х		Х	V	v	(v)		
6315	AVI	BAV	bgA	Drosselrohrsänger	sN	х			n			Schilfröhricht als essentielle Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
6315	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	Х		Х	V	V	(v)		
6315	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	Х		Х	V	V	(v)		
6315	AVI		bgA	Elster	sN	Х		Х	V	V	(v)		
6315	AVI		bgA	Fasan	sN		Х	х	V	V	(v)		
6315	AVI		bgA	Feldlerche	sN	Х		Х	V	٧	(v)		
6315	AVI		bgA	Feldschwirl	sN	х			V	n		Wiesenbrachen und Hochstaudensäume im Plangebiet eig- nen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.	
6315	AVI		bgA	Feldsperling	sN	х			V	n		Gärten und Ufergehölze im Plangebiet eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.	
6315	AVI		bgA	Fitis	sN	Х		Х	V	V	(v)		
6315	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	Х			n			Fließgewässerart größerer Flüsse mit offenen Kiesbänken. Die Pfrimm ist als Fließgewässer zu klein ausgebildet.	

		Serer Rin 3 47 neu	ıg W	orms zwischen Nievergoltstraße (K1) un	d de	er Bu		Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
												v = vorhanden, (v) = vermutet		
	AMP = cken, C	Amphibiei	n, AVI pellen	= Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäus , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = \$	e, HEU :	= Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-		
6315	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	Х		Х	V	V	(v)			
6315	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	Х		Х	٧	V	(v)			
6315	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	х			٧	n		Die Pfrimm eignet sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.		
6315	AVI		bgA	Gelbspötter	sN	х			V	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.		
6315	AVI		bgA	Gimpel	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (lichte Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.		
6315	AVI		bgA	Girlitz	sN	Х		Х	V	V	(v)			
6315	AVI		bgA	Goldammer	sN	Х		Х	V	V	(v)			
6315	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	sN	Х			V	(v)	n	Als Durchzügler potenziell auf den großen Ackerflächen südlich der Pfrimm. Verlust von Ackerflächen im Verhältnis zu den verbleibenden Ackerflächen für den Durchzügler nicht von Relevanz		
6315	AVI	BAV	bgA	Grauammer	sN	Х		Х	V	V	(v)			
6315	AVI		bgA	Graugans	sN		Х	Х	V	V	n	Als Nahrungsgast auf dem Pfrimmweiher nicht vom Eingriff		

		Serer Rin	ng W	orms zwischen Nievergoltstraße	e (K1) un	d de		Relevanz für den Wirkraum					
GGGG						C	Quel	le	Ф				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
											<u> </u>	v = vorhanden, (v) = vermutet	
	AMP =	Amphibie	n, AVI	= Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermä , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi	use, HEU :	= Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-	
	CKell, C	DON - LI	Dellel	, FI LA - Filanzen, KLF - Keptinen, Spi	- Spilliferi							betroffen.	
6315	AVI		bgA	Graureiher	sN	х		х	V	V	n	Als Nahrungsgast auf dem Pfrimmweiher nicht vom Eingriff betroffen.	
6315	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	Х		Х	V	٧	(v)		
6315	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (großräumige Wälder mit Altholz) im Plangebiet vorhanden.	
6315	AVI		bgA	Grünfink	sN	Х		Х	V	V	(v)		
6315	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	pV	Х		Х	V	V	(v)		
6315	AVI	EG	bgA	Habicht	pV	Х			V	a		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.	
6315	AVI	BAV	bgA	Haubenlerche	sN	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (größere offene Brachen) im Plangebiet vorhanden.	
6315	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.	
6315	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	Х		Х	V	V	(v)		
6315	AVI		bgA	Haussperling	sN	Χ		Х	V	V	(v)		
6315	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	Х		Χ	V	V	(v)		

		Berer Rir 47 neu	ıg W	orms zwischen Nievergoltstraße	(K1) un	d de	er Bu	un-				Relevanz für den Wirkraum
						C	Quel	le	6			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
												v = vorhanden, (v) = vermutet
	AMD -	Amabibio	- A\/	I - Vägal COL - Väfag FlaM - Fladagsätt								Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
				ı, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi =			SCH	ecker	i, Kre – i	rebse,	LEPN -	- Nachtlatter, LEPT - Taglatter, MAM - Sauger, MOL - Muschelli/ Schne-
6315	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	Х			V	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	х			V	n		Die größeren Ackerflächen südlich der Pfrimm eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	Х		Х	٧	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Kleiber	sN	Х		Х	٧	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	Х			V	n		Die älteren Gehölzbestände entlang der Pfrimm eignen sich als potenzielle Teillebensräume, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	Х		Х	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Kormoran	sN			Х	٧	V	n	Nur überfliegend als Durchzügler kartiert.
6315	AVI	EG	bgA	Kornweihe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (wenig gestörte größere Niederungen mit Feuchtwisen Schilfröhricht, Brachen) im Plangebiet vorhanden.

		Serer Rir 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltstraß	Se (K1) un	d de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
						C	Quell	le	Je			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
												v = vorhanden, (v) = vermutet
				= Vögel, COL = Käfer, FleM = Flederm, , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Sp	äuse, HEU =	Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	AVI		bgA	Kuckuck	sN	Х			V	n		Die Gehölzbestände und Halboffenland von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Lachmöwe	sN	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Gewässer mit ungestörtem Offenland) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	х			n			Keine geeigneten Rastplätze (größere ungestörte feuchte Offenlandflächen) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Löffelente	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer mit ausgeprägtem Vegetationsgürtel) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Mauersegler	sN	х		х	V	٧	n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen. Die Flächenbean- spruchung des Offenlandes als Jagdhabitat ist für den groß- räumigen Luftjäger nicht von Relevanz.
6315	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	х		х	>	V	n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen (Mäusejagd). Die Flächenbeanspruchung des Offenlandes als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.
6315	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	Х			V	n		Die größeren Offenlandflächen im Plangebiet eignen sich als potenzielle Jagdhabitate (Luftjäger), die Art konnte jedoch in

		Berer Rir 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltstraße	e (K1) un	d de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
						C	Quell	le	Je			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						L						v = vorhanden, (v) = vermutet
	AMP = cken, C	Amphibie DON = Lil	n, AVI bellen	= Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermä , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi	use, HEU =	- Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
												der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	Х		Х	V	V	(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	Х			V	n		Die Ufergehölze und Auwälder im Plangebiet eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	Х		Х	V	٧	(v)	
6315	AVI		bgA	Nachtigall	sN	Х		Х	٧	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Neuntöter	sN	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (größeres insektenreiches gehölzstrukturiertes und ungestörtes Halboffenland) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Pirol	sN	Х		Х	٧	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	х		х	V	V	n	Die Rabenkrähe wurde nur als gelegentlicher Nahrungsgast auf den Ackerflächen kartiert. Der Verlust von Ackerland als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen im Umfeld für den Allesfresser nicht von Relevanz.

		Berer Rin 47 neu	ıg W	orms zwischen Nievergoltstraße	e (K1) un	d de	er Bu	un-	_			Relevanz für den Wirkraum
						C	Quel	le	iume	Art	3	
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der A	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
												v = vorhanden, (v) = vermutet
				l = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermä ı, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi	use, HEU =	Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	х		х	V	V	n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen. Die Flächenbean- spruchung des Offenlandes als Jagdhabitat ist für den groß- räumigen Luftjäger nicht von Relevanz.
6315	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	Х		Х	٧	٧	(v)	
6315	AVI		bgA	Reiherente	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Stillgewässer mit ausgeprägtem Vegetationsgürtel) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	Х		Х	V	٧	(v)	
6315	AVI		bgA	Rohrammer	sN	х			n		_	Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Röhrichtbestände) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI	EG	bgA	Rohrweihe	sN	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Röhrichtbestände in ungestörten Niederungslandschaften) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	Х		Х	V	٧	(v)	
6315	AVI	BAV	bgA	Rotkopfwürger	pV	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (größeres insektenreiches gehölzstruktureirtes und ungestörtes Halboffenland) im Plangebiet vorhanden.

		Serer Rir 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltstr	aße (K1) ur	nd de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
							Quell	le	0			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nic	ht vorh	anden,	v = vorhanden, (v) = vermutet
	AMP = A	Amphibie	n, AVI bellen	= Vögel, COL = Käfer, FleM = Fleder , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, S	mäuse, HEU	= Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	AVI		bgA	Saatkrähe	sN	Х		x	V	V	n	Die Saatkrähe wurde nur als gelegentlicher Nahrungsgast auf den Ackerflächen kartiert. Der Verlust von Ackerland als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Of- fenlandflächen im Umfeld für den Allesfresser nicht von Re- levanz.
6315	AVI		bgA	Schafstelze	sN	Х		Х	٧	V	(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	Х			V	(v)	n	Keine geeigneten Niststandorte (Gebäude wie Scheunen, Dachböden, Kirchtürme, Bauernhöfe) im Wirkraum vorhanden. Die Beanspruchung der Ackerflächen als Jagdhabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.
6315	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	Х		Х	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	X			V	n		Die Gehölzrandstrukturen in der Pfrimmaue zum Offenland hin eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Schwarzmilan	sN			х	V	V	n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen (Mäusejagd). Die Flächenbeanspruchung des Offenlandes als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.

		Serer Rin 3 47 neu	ıg W	orms zwischen Nievergoltstraße	(K1) un	d de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
		4			25	C	Quell		nsräume า	er Art n	yung ekt	
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nic	ht vorh	anden,	v = vorhanden, (v) = vermutet
	AMP = cken, C	Amphibie	n, AVI pellen	= Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäı ı, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi :	ıse, HEU :	= Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	AVI		bgA	Singdrossel	sN	Χ		Х	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	Х			٧	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Star	sN	Х		Х	V	V	(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	х			٧	n		Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Steinschmätzer	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (extensive Halboffenland- strukturen wie Brachen ,offene Bodenstellen, Sandgruben) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Stieglitz	sN	Х		Х	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Stockente	sN	х		Х	V	٧	n	Nachweis auf dem Pfrimmweiher auch als Brutstandort, das Gewässer wird jedoch vom Eingriff nicht betroffen.
6315	AVI		bgA	Sturmmöwe	pV	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Stillgewässer und Flüsse) im Plangebiet vorhanden.

		Berer Rin 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltstra	aße (K1) un	d de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
						C	Quell	е	9			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nic	ht vorh	anden,	v = vorhanden, (v) = vermutet
6315	AMP = cken, C	Amphible DON = Lil	n, AVI bellen	= Vogel, COL = Kater, FleM = Flederi 	mause, HEU = Spi = Spinnen SN	X	schre	cken	, Kre = I	rebse,	LEPN =	Die Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	Х		Х	V	V	(v)	5 5
6315	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	х			n		,	Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.
6315		BAV	bgA	Teichhuhn	sN	Х		Χ	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	Х		Х	V	^	n	Nur auf dem Durchzug, keine geeigneten Lebensräume (Röhrichtbestände) im Plangebiet vorhanden
6315	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN			Х	V	V	n	Nur auf dem Durchzug, keine geeigneten Lebensräume (baumhöhlenreiche Wälder) im Plangebiet vorhanden
6315	AVI		bgA	Türkentaube	sN	Х		Χ	V	V	(v)	
6315	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	Х		х	V	V	n	Nahrungsgast über den Offenlandflächen (Mäusejagd). Die Flächenbeanspruchung des Offenlandes als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.
		EG										

		Berer Rin	ıg W	orms zwischen Nievergoltstraße (K1) un	d de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
40001	Taiso E					C	Quell	е	ne			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
												v = vorhanden, (v) = vermutet
				= Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = \$	e, HEU =	= Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	AVI	BAV	bgA	Uferschwalbe	sN	Х			n			Erdwände mit grabbarem Substrat als essentielle Voraussetzung für Brutröhren sind im Projektraum und dessen Umfeld nicht vorhanden.
6315	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	Х			V	n		Die Halboffenlandschaft und Gehölzbestände von Pfrimmaue und Gärten eignen sich als potenzieller Lebens- raum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersu- chung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Wachtel	sN	х			v	n		Die größeren Offenlandflächen im Plangebiet eignen sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	х			v	(v)	n	Keine Niststandorte (größere Baumhöhlen) im Wirkraum vorhanden. Die Beanspruchung der Flächen als Jagdhabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Relevanz.
6315	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	х			V	(v)	n	Keine Niststandorte (Großnester auf Nadelbäumen) im Wirk- raum vorhanden. Die Beanspruchung der Flächen als Jagd- habitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflä- chen des großräumigen Nahrungsreviers nicht von Rele- vanz.

		Serer Rin 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltstra	3e (K1) ur	d de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
						(Quel	е	Ф			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nic	ht vorh	anden,	v = vorhanden, (v) = vermutet
	AMP = cken, C	Amphibie	n, AVI bellen	 = Vögel, COL = Käfer, FleM = Flederm , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Sp	äuse, HEU :	= Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	х			V	n		Die Pfrimm eignet sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	AVI		bgA	Wasserralle	sN	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit ausgeprägtem Vegetationsgürtel) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Wasservögel Rastgebiet	sN	х			n			Keine geeigneten Rastplätze (größere ungestörte Gewässer) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI	BAV	bgA	Wendehals	sN	х			V	n		Die strukturierte Halboffenlandschaft der Pfrimmaue eignet sich als potenzieller Lebensraum, die Art konnte jedoch in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen wer- den.
6315	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder, koniferenreiche Parks) im Plangebiet vorhanden.
6315	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	Х	İ	Х	V	V	(v)	
6315	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	Х		Х	V	٧	(v)	
6315	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit ausgeprägtem Vegetationsgürtel) im Plangebiet vorhanden.
6315	FleM	FFH	bgA	Abendsegler	рV	Х			V	٧	(v)	

		Serer Rin 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltstraß	e (K1) un	d de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
						C	Quell	e	9			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
											•	v = vorhanden, (v) = vermutet
	AMP = cken, C	Amphibiei	n, AVI bellen	= Vögel, COL = Käfer, FleM = Flederma , PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Sp	iuse, HEU =	- Heu						Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (großräumige ungestörte Wälder) im Plangebiet vorhanden.
6315	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	pV	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (lichte Wälder und angrenzendes Halboffenland) im Plangebiet vorhanden.
6315	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	pV	х			V	n		Pfrimmaue und Gärten als Parklandschaft als Lebensraum potenziell geeignet, die Art konnte jedoch in der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	х			V	n		Pfrimmaue und Gärten als Parklandschaft als Lebensraum potenziell geeignet, die Art konnte jedoch in der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	х			V	n		Pfrimmaue und Gärten als Parklandschaft als Jagdhabitat potenziell geeignet, die Art konnte jedoch in der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.
6315	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler	sN			Х	V	V	(v)	
6315	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	Х			V	V	(v)	
6315	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	pV	х			V	n		Pfrimmaue und Gärten als Parklandschaft als Lebensraum potenziell geeignet, die Art konnte jedoch in der Fledermausuntersuchung nicht nachgewiesen werden.

		Berer Rir 47 neu	ng W	orms zwischen Nievergoltstraße	(K1) un	d de	er Bu	ın-				Relevanz für den Wirkraum
						G	Quell	le				
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
									n = nic	ht vorh	anden, '	v = vorhanden, (v) = vermutet
												Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK
	cken, C	Amphibie DON = Lil	n, AV bellen	l = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäu: ı, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi =	se, HEU = Spinnen	: Heu	schre	ecken	, Kre = I	Krebse,	LEPN =	= Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schne-
6315	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	Х			V	V	(v)	
6315	LEPN	BAV		Amethysteule	pV	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume (frische bis wechselfeuchte Wiesen mit Vorkommen von Haarstrang und Wiesensilge als Raupenfutterpflanze) im Plangebiet vorhanden.
6315	MAM	FFH	bgA	Europäischer Feldhamster	sN	Х			V	V	V	
6315	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	рV	Х			V	(v)	(v)	
6315	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	Х			V	(v)	(v)	
6315	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	х			n			Keine geeigneten Lebensräume (offenes, sonniges und trockenes Gelände mit Fels- und Mauerspalten) im Plangebiet vorhanden. Die Gleisschotter der Bahnstrecke sind aufgrund der nur schmalen Ausbildung und der fehlenden randlichen Zusatzstrukturen für eine Population nicht ausreichend.
6315	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	Х			V	(v)	(v)	